

# Verkündungsblatt

## der Technischen Universität Ilmenau

Nr. 59

Ilmenau, den 27. April 2009

### Inhaltsverzeichnis:

	Seite
Ordnung über Akademische Ehrungen	2
Erste Änderung der Prüfungsordnung – Besondere Bestimmungen – und Studienordnung für den Studiengang Medienwirtschaft mit dem Studienabschluss „Master of Science“	5
Zweite Änderung der Prüfungsordnung – Besondere Bestimmungen – und Studienordnung für den Studiengang Medienwirtschaft mit dem Studienabschluss „Bachelor of Science“	10
Erste Änderung der Prüfungsordnung – Besondere Bestimmungen – und Studienordnung für den Studiengang Wirtschaftsinformatik mit dem Studienabschluss „Master of Science“	14
Erste Änderung der Prüfungsordnung – Besondere Bestimmungen – und Zweite Änderung der Studienordnung für den Studiengang Wirtschaftsinformatik mit dem Studienabschluss „Bachelor of Science“	20
Erste Änderung der Prüfungsordnung – Besondere Bestimmungen – und Studienordnung für den Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen mit dem Studienabschluss „Master of Science“	24
Erste Änderung der Prüfungsordnung – Besondere Bestimmungen – und Studienordnung für den Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen mit dem Studienabschluss „Bachelor of Science“	33
Prüfungsordnung – Besondere Bestimmungen – und Studienordnung für den Studiengang Maschinenbau mit dem Abschluss „Master of Science“	39
Prüfungsordnung – Besondere Bestimmungen – und Studienordnung für den Studiengang Fahrzeugtechnik mit dem Abschluss „Master of Science“	50
Prüfungsordnung – Besondere Bestimmungen – und Studienordnung für den Studiengang Technische Physik mit dem Abschluss „Bachelor of Science“	61
Erste Änderung der Prüfungsordnung – Besondere Bestimmungen – und Studienordnung für den Studiengang Mathematik mit dem Abschluss „Bachelor of Science“	70

Herausgeber: Der Rektor	Redaktion: Pressestelle/Öffentlichkeitsarbeit	Aufl.: 35
-------------------------	---	-----------

\* Verkündungsblatt der TU Ilmenau \* [www.tu-ilmenau.de](http://www.tu-ilmenau.de) \* Ehrenbergstraße 29 \* 98693 Ilmenau \* Tel.: 03677 69-2544 \* Fax: 03677 69-1718 \*

# TECHNISCHE UNIVERSITÄT ILMENAU

## Ordnung über Akademische Ehrungen

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 33 Abs. 1 Nr. 1 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601) , zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Dezember 2008 (GVBl. S. 535), und § 30 ihrer Grundordnung (Amtsblatt des Thüringer Kultusministeriums Nr. 4/2008), erlässt die Technische Universität Ilmenau (nachstehend „Universität“ genannt) folgende Ordnung für akademische Ehrungen.

Der Senat der Universität hat diese Ordnung am 03. Februar 2009 befürwortet. Der Rektor hat sie am 19. Februar 2009 genehmigt. Sie wurde dem Thüringer Kultusministerium mit Schreiben vom 19. Februar 2009 angezeigt.

### § 1 Ehrungen

(1) Nach § 30 Abs. 2 ihrer Grundordnung kann die Universität an Personen, die sich in besonderer Weise um die Universität verdient gemacht haben, die Würde eines „Ehrensensors“ und eines „Ehrenmitglieds“ sowie die „Universitätsmedaille“ verleihen.

(2) Voraussetzungen und Verfahren der Verleihung einer Ehrendoktorwürde der Universität werden in § 22 der Promotionsordnung geregelt.

(3) Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten für Männer und Frauen in gleicher Weise.

### § 2 Ehrensensator

(1) Die Würde eines Ehrensensors kann nur an Persönlichkeiten verliehen werden, die sich in hervorragender Weise durch Rat und Tat wiederholt und uneigennützig um die Universität und die Allgemeinheit verdient gemacht haben. Die Auszeichnung soll langfristig förderliche Wirkung für die Universität haben und sich mit der Erwartung auch künftiger Aktivitäten in dieser Hinsicht verbinden.

(2) Die Ehrensensoren bilden den Ehrensenat.

### § 3 Ehrenmitglied

Die Ehrung als Ehrenmitglied wird verliehen als Anerkennung für die außerordentlichen Verdienste und Leistungen, die der Entwicklung der Universität dienlich sind und damit die enge und dauernde Verbindung zur Universität ausdrücken. Sie wird in der Regel nicht an Mitglieder der Universität verliehen.

#### **§ 4 Universitätsmedaille**

Die Universitätsmedaille kann an Persönlichkeiten verliehen werden, die sich um die Universität insgesamt oder um Teilbereiche der Universität besonders verdient gemacht haben. Bei Mitgliedern der Universität muss dies über die Erfüllung ihrer Dienst- oder Studienverpflichtungen erheblich hinausgehen.

#### **§ 5 Vorschlagsrecht und Entscheidung**

(1) Vorschläge für die Verleihung der akademischen Ehrungen als Ehrensensator, Ehrenmitglied bzw. mit der Universitätsmedaille können von jedem Mitglied des Senats gemacht werden.

(2) Der Senat entscheidet über die Verleihung von akademischen Ehrungen mit Zweidrittelmehrheit.

#### **§ 6 Vollzug der Ehrung**

(1) Über die Verleihung der Würde eines Ehrensensors und Ehrenmitglieds sowie über die Verleihung der Universitätsmedaille wird eine vom Rektor unterzeichnete Ehrenurkunde ausgefertigt

(2) Die Universitätsmedaille enthält den Namen des Geehrten sowie das Datum der Ehrung.

(3) Die Verleihung der Würde eines Ehrensensors soll, vergleichbar mit der Verleihung der Würde eines Ehrendoktors, in einer feierlichen akademischen Veranstaltung erfolgen. Der Vollzug der Ehrung als Ehrenmitglied erfolgt in feierlichem Rahmen.

(4) Die Vergabe der Universitätsmedaille erfolgt im Rahmen der jährlich stattfindenden Feierlichen Immatrikulation.

#### **§ 7 Rechte**

(1) Alle Persönlichkeiten, denen eine akademische Ehrung verliehen wurde, werden namentlich im Personal- und Vorlesungsverzeichnis der TU Ilmenau aufgeführt.

(2) Ehrensensatoren und Ehrenmitglieder haben folgende Rechte:

- Sie führen den Titel „Ehrensensator der Technischen Universität Ilmenau“ bzw. „Ehrenmitglied der Technischen Universität Ilmenau“.

- Sie werden zu Festveranstaltungen der Universität eingeladen und erhalten Ehrenplätze.

- Sie können an Lehrveranstaltungen teilnehmen und Einrichtungen der Universität benutzen, soweit dem nicht begründete Interessen der Universität entgegen stehen.

Ehrensensatoren sind nicht Mitglied des Akademischen Senats.

### **§ 8 Rücknahme der Ehrung**

Der Senat kann die nach dieser Ordnung verliehenen akademische Ehrungen durch Beschluss mit 2/3-Mehrheit entziehen, wenn sich der Geehrte durch sein Verhalten der verliehenen Auszeichnung nicht würdig erweist.

### **§ 9 Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt am ersten Tag des Monats in Kraft, der auf ihre Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Technischen Universität Ilmenau folgt.

Ilmenau, 19. Februar 2009

gez. Univ.-Prof. Dr. rer. nat. habil.

Dr. h. c. Prof. h. c. Peter Scharff

Rektor

# TECHNISCHE UNIVERSITÄT ILMENAU

## **Erste Änderung der Prüfungsordnung – Besondere Bestimmungen – für den Studiengang Medienwirtschaft mit dem Studienabschluss „Master of Science“**

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 34 Abs. 3 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601) erlässt die Technische Universität Ilmenau (nachstehend „Universität“ genannt) auf der Grundlage der Prüfungsordnung – Allgemeine Bestimmungen – für Studiengänge mit dem Studienabschluss „Master“ (MPO-AB) der Universität, veröffentlicht im Verkündungsblatt der Universität Nr. 24/ 2006, in der jeweils geltenden Fassung, folgende Erste Änderung der Prüfungsordnung - Besondere Bestimmungen - für den Studiengang Medienwirtschaft mit dem Abschluss „Master of Science“, veröffentlicht im Verkündungsblatt der Universität Nr. 31/2007.

Der Rat der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften hat diese Ordnung am 4. November 2008 beschlossen. Der Senat hat sie am 03. Februar 2009 befürwortet. Der Rektor hat sie am 19. Februar 2009 genehmigt. Sie wurde dem Thüringer Kultusministerium mit Schreiben vom 19. Februar 2009 angezeigt.

1. In § 1 Absatz 1 der Prüfungsordnung wird der 1. Satz wie folgt neu gefasst: „Diese Ordnung gilt für den Studiengang Medienwirtschaft mit dem Abschluss „Master of Science“ in Verbindung mit der Studienordnung (MStO) für diesen Studiengang.“

2. Die Anlage zur Prüfungsordnung (Prüfungs- und Studienleistungen) entfällt.

3. § 5 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst: „Die Art und Dauer der Prüfungen sind in der Anlage (Studienplan) zur MStO geregelt.“

4. Inkrafttreten

Die Erste Änderung der Prüfungsordnung – Besondere Bestimmungen – für den Studiengang Medienwirtschaft mit dem Studienabschluss „Master of Science“ tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität in Kraft. Sie gilt für alle ab dem Wintersemester 2009/10 im Studiengang Medienwirtschaft neu immatrikulierten Studierenden.

Ilmenau, 19. Februar 2009

gez. Univ.-Prof. Dr. rer. nat. habil.  
Dr. h. c. Prof. h. c. Peter Scharff  
Rektor

## TECHNISCHE UNIVERSITÄT ILMENAU

### Erste Änderung der Studienordnung für den Studiengang Medienwirtschaft mit dem Studienabschluss „Master of Science“

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 34 Abs. 3 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601) erlässt die Technische Universität Ilmenau (nachstehend „Universität“ genannt) auf der Grundlage der Prüfungsordnung – Allgemeine Bestimmungen – für Studiengänge mit dem Studienabschluss „Master “ (MPO-AB) der Universität, veröffentlicht im Verkündungsblatt der Universität Nr. 24/2006, in der jeweils geltenden Fassung, und der Prüfungsordnung – Besondere Bestimmungen - (MPO-BB) für den Studiengang Medienwirtschaft, veröffentlicht im Verkündungsblatt der Universität Nr. 31/2007 in der jeweils geltenden Fassung, folgende erste Änderung der Studienordnung für den Studiengang Medienwirtschaft mit dem Abschluss „Master of Science“, veröffentlicht im Verkündungsblatt der Universität Nr. 31/2007.

Der Rat der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften hat diese Ordnung am 4. November 2008 beschlossen. Der Senat hat sie am 03. Februar 2009 befürwortet. Der Rektor hat sie am 19. Februar 2009 genehmigt. Sie wurde dem Thüringer Kultusministerium mit Schreiben vom 19. Februar 2009 angezeigt.

1. In § 3 Absatz 3 wird als letzter Satz eingefügt: „Für Bewerber ohne Abschluss an einer deutschsprachigen Hochschule gilt Absatz 5, Punkt b.“

2. In der Anlage (Studienplan) wird das Fach „Industrieökonomik I“ gestrichen und das Fach „Industrieökonomik II“ vom 3. Fachsemester ins 1. Fachsemester verschoben.

#### 3. Inkrafttreten

Die Erste Änderung der Studienordnung für den Studiengang Medienwirtschaft mit dem Studienabschluss „Master of Science“ tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität in Kraft. Sie gilt für alle ab dem Wintersemester 2009/10 im Studiengang Medienwirtschaft neu immatrikulierten Studierenden.

**Anlage:** Studienplan für den Masterstudiengang Medienwirtschaft

Ilmenau, 19. Februar 2009

gez. Univ.-Prof. Dr. rer. nat. habil.  
Dr. h. c. Prof. h. c. Peter Scharff  
Rektor

Erste Änderung der Prüfungsordnung – Besondere Bestimmungen – für den Studiengang Medienwirtschaft mit dem Abschluss „Master of Science“

Anlage: Studienplan Masterstudiengang Medienwirtschaft

Teil I: Branchenübergreifende BWL, VWL, Rechtswissenschaften																			
Module / Fächer	Semesterwochenstunden									Art u. Dauer (in Minuten) der Prüfung	Leistungspunkte				Summe				
	1. (WS)			2. (SS)			3. (WS)				Fachsemester								
	V	S	P	V	S	P	V	S	P		1.	2.	3.	4.					
<b>wahlobligatorisch BWL-Profil 1 oder BWL-Profil 2</b>																			
BWL-Profil 1: Finanzmanagement, Unternehmensrechnung, Besteuerung: 6 aus 9	4	2		4	2		4	2				8	8	8					24
Controlling I	2	1								sPL 90		4							
Controlling II				2	1					sPL 90			4						
Internationale Rechnungslegung							2	1		sPL 90				4					
Finanzwirtschaft II				2	1					sPL 90			4						
Finanzwirtschaft III				2	1					sPL 90			4						
Finanzwirtschaft IV	2	1								sPL 90		4							
Steuerlehre III	2	1								sPL 90		4							
Steuerlehre IV				2	1					sPL 90			4						
Steuerlehre V							2	1		sPL 90				4					
1. Hauptseminar									2	Sonst. Arb. lt. § 9 MPO-AB				6					6
BWL-Profil 2: Strategisches Management: 6 aus 9	4	2		4	2		4	2				8	8	8					24
Marketing III	2	1								sPL 90		4							
Marketing IV				2	1					sPL 90			4						
Marketing V / I <sup>1</sup>									2	1	sPL 90				4				
Marketing V / II <sup>1</sup>									2	1	sPL 90				4				
Unternehmensführung III	2	1								sPL 90		4							
Unternehmensführung IV				2	1					sPL 90			4						
Unternehmensführung V									2	1	sPL 90				4				
Projektmanagement									2	1	sPL 90				4				
Produktions- und Logistikmanagement I	2	1								sPL 90		4							
Produktions- und Logistikmanagement II				2	1					sPL 90			4						
1. Hauptseminar									2	Sonst. Arb. lt. § 9 MPO-AB				6					6
<b>weitere branchenübergreifende BWL-, VWL-, Rechtsmodule</b>																			
Quantitative Methoden 1 aus 2																			
Quantitative Unternehmensplanung I	2	1								sPL 90		4							
Prognoserechnung									2	1	sPL 90				4				
VWL wahlobligatorisch Finanzwissenschaft/Industrieökonomik																			
Finanzwissenschaft I	2	1								sPL 90		4							
Finanzwissenschaft II				2	1					sPL 90			4						
Industrieökonomik II	2	1								sPL 90		4							
Recht wahlobligatorisch 1 aus 2																			
Bürgerliches Recht in Unternehmen und Wirtschaft				2	1					sPL 90			4						
Arbeitsrecht	2	1								sPL 90		4							
wahlobligatorisch 1 aus Quantitative Methoden/VWL/ Recht																			
Datenanalyse				2	1					sPL 90			4						
Quantitative Unternehmensplanung II <sup>2</sup>				2	1					sPL 90			4						
Industrieökonomik III				2	1					sPL 90			4						
Marktsystemtheorie				2	1					sPL 90			4						
Internationale Wirtschaft				2	1					sPL 90			4						
Umweltökonomie I				2	1					sPL 90			4						
Umweltökonomie II									2	1	sPL 90				4				
Bürgerliches Recht in Unternehmen und Wirtschaft <sup>2</sup>				2	1					sPL 90			4						
Arbeitsrecht <sup>3</sup>									2	1	sPL 90				4				
Europarecht				2	1					sPL 90			4						
Europäisches Wirtschaftsrecht	2	1								sPL 90		4							
2. Hauptseminar <sup>4</sup>							2			Sonst. Arb. lt. § 9 MPO-AB				6					6
3. Hauptseminar <sup>5</sup>									2	Sonst. Arb. lt. § 9 MPO-AB				6					6

Erste Änderung der Prüfungsordnung – Besondere Bestimmungen – für den Studiengang Medienwirtschaft mit dem Abschluss „Master of Science“

Teil II: Obligatorische ökonomisch-rechtliche Medienvertiefung															
Module / Fächer	Semesterwochenstunden									Art u. Dauer (in Minuten) der Prüfung	Leistungspunkte				
	1. (WS)			2. (SS)			3. (WS)				Fachsemester				Summe
	V	S	P	V	S	P	V	S	P		1.	2.	3.	4.	
Media communication and economy (BWL)				2						sPL 60		2			2
Medienökonomie I (VWL)	2	1								sPL 90	4				4
Medienökonomie II (VWL)				2	1					sPL 90		4			4
Medienrecht I	2	1								sPL 90	4				4
Medienrecht II				2	1					sPL 90		4			4

Teil III: Wahlobligatorische Medienvertiefung															
Module / Fächer	Semesterwochenstunden									Art u. Dauer (in Minuten) der Prüfung	Leistungspunkte				
	1. (WS)			2. (SS)			3. (WS)				Fachsemester				Summe
	V	S	P	V	S	P	V	S	P		1.	2.	3.	4.	
<b>Medientechnologie</b>															8
Obligatorisch: Mediensystem Engineering							2	1		sPL 90			2		
Wahlobligatorisch 2 aus 3 <sup>6</sup>															
Kommunikationsnetze für MT							2	1		sPL 90			3		
Multimedia-Standards				2						sPL 120		3			
Softwareergonomie				2	2					sPL 120		3			
<b>Medienbezogene Wirtschaftsinformatik</b>															8
Wahlobligatorisch 2 aus 3 <sup>7</sup>															
Medienbezogene Wirtschaftsinformatik I							2	1		sPL 60			4		
Medienbezogene Wirtschaftsinformatik II							2			sPL 60			4		
Medienbezogene Wirtschaftsinformatik III				2	1					sPL 60		4			
<b>Medien- und Kommunikationswissenschaft<sup>8</sup></b>															8
Obligatorisch: Trends in Communication and Media Theory				1						Sonst. Arb. lt. § 9 MPO-AB		2			
Wahlobligatorisch 1 aus 4															
Media, Communication and Politics							2			mPL 20			2		
Organisational Communication and Public Relations				2						mPL 20		2			
Media, Communication and Technology							2			mPL 20			2		
Psychology of Technology				2						mPL 20		2			
1 Vertiefungsmodul <sup>9</sup>									2	Sonst. Arb. lt. § 9 MPO-AB			4		
<b>Medienmanagement</b>															14
1 Forschungsmodul <sup>10</sup>									4	Sonst. Arb. lt. § 9 MPO-AB			14		

Teil IV: Interdisziplinäre Praxisprojekte / Masterarbeit															
Module / Fächer	Semesterwochenstunden									Art u. Dauer (in Minuten) der Prüfung	Leistungspunkte				
	1. (WS)			2. (SS)			3. (WS)				Fachsemester				Summe
	V	S	P	V	S	P	V	S	P		1.	2.	3.	4.	
Interdisziplinäre Praxisprojekte		2	2							Sonst. Arb. lt. § 9 MPO-AB					2
<b>Masterarbeit</b>														30	30
Summe Teile I-IV <sup>11</sup> Leistungspunkte			30			30			30					30	120

**Legende:**

V Vorlesung  
 S Seminar (Form wählbar durch Dozenten)  
 P Praktikum  
 WS Wintersemester  
 SS Sommersemester

mPL mündliche Prüfungsleistung  
 sPL schriftliche Prüfungsleistung



Erste Änderung der Prüfungsordnung – Besondere Bestimmungen – für den Studiengang Medienwirtschaft mit dem Abschluss „Master of Science“

**Legende:**

V	Vorlesung	mPL	mündliche Prüfungsleistung
S	Seminar (Form wählbar durch Dozenten)	sPL	schriftliche Prüfungsleistung
P	Praktikum		
WS	Wintersemester		
SS	Sommersemester		

- <sup>1</sup> Es kann entweder Marketing V/I oder Marketing V/II gewählt werden.
- <sup>2</sup> Setzt Quantitative Unternehmensplanung I voraus.
- <sup>3</sup> Abweichend von dem bereits belegten wahlobligatorischen Modul Recht.
- <sup>4</sup> Das 2. Hauptseminar kann aus allen BWL-Modulen, einschließlich Quantitative Methoden, aus allen VWL-Modulen, einschließlich Medienmanagement, und aus allen Rechtsmodulen, einschließlich Medienrecht, gewählt werden.
- <sup>5</sup> Das 3. Hauptseminar kann aus allen BWL-Modulen, einschließlich Quantitative Methoden, aus allen VWL-Modulen, einschließlich Medienmanagement, und aus allen Rechtsmodulen, einschließlich Medienrecht gewählt werden. Wird im Rahmen der wahlobligatorischen Medienvertiefung das Forschungsmodul Medienökonomie/Medienmanagement gewählt, stellt dieses das dritte Hauptseminar dar.
- <sup>6</sup> Werden die Module Multimedia Standards und Softwareergonomie gewählt, findet das 2. Hauptseminar im 3. Semester statt, so dass im 2. Semester 28 und im 3. Semester 32 LP erreicht werden. Wird entweder Multimedia Standards oder Softwareergonomie in Verbindung mit Kommunikationsnetze für MT gewählt, werden im 2. Semester 31 LP und im 3. Semester 29 LP erreicht.
- <sup>7</sup> Werden die Module medienbezogene Wirtschaftsinformatik I und II gewählt, können im 2. Semester 28 und im 3. Semester 32 LP erreicht werden. Anderenfalls können im 2. Semester 32 LP und im 3. Semester 28 LP erreicht werden.
- <sup>8</sup> Werden die Module Organisational Communication and Public Relations oder Psychology of Technology gewählt, werden im 2. Semester 32 und im 3. Semester 28 LP erreicht. Werden die Module Media, Communication and Politics oder Media, Communication and Technology gewählt, werden im 2. Semester 30 und im 3. Semester 30 LP erreicht.
- <sup>9</sup> Entsprechend dem jeweils aktuell bekannt gegebenen Angebot aus dem Studiengang Medien- und Kommunikationsforschung. Bei Wahl des Forschungsmoduls Medienmanagement werden im 2. Semester 28 LP und im 3. Semester 32 LP erreicht.
- <sup>10</sup> Entsprechend dem jeweils aktuell bekannt gegebenen Angebot aus dem Studiengang Medien- und Kommunikationsforschung. Das Forschungsmodul Medienmanagement bildet das dritte Hauptseminar (siehe Anmerkung 4).
- <sup>11</sup> Bei den wahlobligatorischen Medienvertiefungen kommt es in Abhängigkeit von den gewählten Modulen zu geringfügigen Verschiebungen der LP zwischen dem 2. und 3. Semester (siehe Anmerkung 7, 8, 9).

## **TECHNISCHE UNIVERSITÄT ILMENAU**

### **Zweite Änderung der Prüfungsordnung – Besondere Bestimmungen – für den Studiengang Medienwirtschaft mit dem Studienabschluss „Bachelor of Science“**

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 34 Abs. 3 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601) erlässt die Technische Universität Ilmenau (nachstehend „Universität“ genannt) auf der Grundlage der Prüfungsordnung – Allgemeine Bestimmungen – für Studiengänge mit dem Studienabschluss „Bachelor“ (BPO-AB) der Universität, veröffentlicht im Verkündungsblatt der Universität Nr. 18/ 2005, in der jeweils geltenden Fassung, folgende Zweite Änderung der Prüfungsordnung - Besondere Bestimmungen - für den Studiengang Medienwirtschaft mit dem Abschluss „Bachelor of Science“, veröffentlicht im Verkündungsblatt der Universität Nr. 34/2007, in der jeweils geltenden Fassung.

Der Rat der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften hat diese Ordnung am 4. November 2008 beschlossen. Der Senat hat sie am 03. Februar 2009 befürwortet. Der Rektor hat sie am 19. Februar 2009 genehmigt. Sie wurde dem Thüringer Kultusministerium mit Schreiben vom 19. Februar 2009 angezeigt.

1. § 1 Absatz 1 der Prüfungsordnung – Besondere Bestimmungen – wird wie folgt neu gefasst:

„Diese Ordnung regelt auf der Grundlage der Prüfungsordnung – Allgemeine Bestimmungen – für Studiengänge mit dem Studienabschluss „Bachelor“ (BPO-AB), veröffentlicht im Verkündungsblatt der Universität Nr. 18/2005, in der jeweils geltenden Fassung und in Verbindung mit der Studienordnung (BStO) für den Studiengang Medienwirtschaft mit dem Abschluss „Bachelor of Science“ die Prüfungsleistungen im Studiengang. Sie ergänzt und – soweit zulässig – ersetzt die Regelungen der BPO-AB.“

2. § 5 der Prüfungsordnung – Besondere Bestimmungen – wird wie folgt neu gefasst:  
„Die Art und Dauer der Prüfungen sind in Anlage 1 (Studienplan) zur BStO geregelt.“

3. Die Anlage „Prüfungs- und Studienleistungen“ zur Prüfungsordnung – Besondere Bestimmungen – entfällt.

#### 4. Inkrafttreten

Die Zweite Änderung der Prüfungsordnung – Besondere Bestimmungen – für den Studiengang Medienwirtschaft mit dem Studienabschluss „Bachelor of Science“ tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität in Kraft. Sie gilt für alle ab dem Wintersemester 2009/10 im Studiengang Medienwirtschaft neu immatrikulierten Studierenden.

Ilmenau, 19. Februar 2009

gez. Univ.-Prof. Dr. rer. nat. habil.  
Dr. h. c. Prof. h. c. Peter Scharff  
Rektor

# TECHNISCHE UNIVERSITÄT ILMENAU

## **Zweite Änderung der Studienordnung für den Studiengang Medienwirtschaft mit dem Studienabschluss „Bachelor of Science“**

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 34 Abs. 3 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601) erlässt die Technische Universität Ilmenau (nachstehend „Universität“ genannt) auf der Grundlage der Prüfungsordnung – Allgemeine Bestimmungen – für Studiengänge mit dem Studienabschluss „Bachelor“ (BPO-AB) der Universität, veröffentlicht im Verkündungsblatt der Universität Nr. 18/2005, in der jeweils geltenden Fassung, und der Prüfungsordnung – Besondere Bestimmungen - (BPO-BB) für den Studiengang Medienwirtschaft, veröffentlicht im Verkündungsblatt der Universität Nr. 34/2007 in der jeweils geltenden Fassung, folgende Zweite Änderung der Studienordnung für den Studiengang Medienwirtschaft mit dem Abschluss „Bachelor of Science“, veröffentlicht im Verkündungsblatt der Universität Nr. 34/2007, in der jeweils geltenden Fassung.

Der Rat der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften hat diese Ordnung am 4. November 2008 beschlossen. Der Senat hat sie am 03. Februar 2009 befürwortet. Der Rektor hat sie am 19. Februar 2009 genehmigt. Sie wurde dem Thüringer Kultusministerium mit Schreiben vom 19. Februar 2009 angezeigt.

1. Der § 1 Absatz 1 der Studienordnung wird wie folgt neu gefasst:

Die Studienordnung regelt auf der Grundlage der Prüfungsordnung – Allgemeine Bestimmungen – für Studiengänge mit dem Studienabschluss „Bachelor“ (BPO-AB) der Universität, veröffentlicht im Verkündungsblatt der Universität Nr. 18/2005, in der jeweils geltenden Fassung, und der Prüfungsordnung – Besondere Bestimmungen – (BPO-BB) für den Studiengang Medienwirtschaft mit dem Abschluss „Bachelor of Science“, veröffentlicht im Verkündungsblatt der Universität Nr. 34/2007 in der jeweils geltenden Fassung, Inhalte, Ziel, Aufbau und Gliederung des Studiums.

2. Die Anlage 1 „Studienplan Bachelorstudiengang Medienwirtschaft“ zur Studienordnung wird neu gefasst und durch die dieser Satzung beiliegende Anlage 1 „Studienplan Bachelorstudiengang Medienwirtschaft“ ersetzt.

3. Inkrafttreten

Die Zweite Änderung der Studienordnung für den Studiengang Medienwirtschaft mit dem Studienabschluss „Bachelor of Science“ tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität in Kraft. Sie gilt für alle ab dem Wintersemester 2009/2010 neu immatrikulierten Studierenden.

Ilmenau, 19. Februar 2009

gez. Univ.-Prof. Dr. rer. nat. habil.  
Dr. h. c. Prof. h. c. Peter Scharff  
Rektor



## **TECHNISCHE UNIVERSITÄT ILMENAU**

### **Erste Änderung der Prüfungsordnung – Besondere Bestimmungen – für den Studiengang Wirtschaftsinformatik mit dem Studienabschluss „Master of Science“**

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 34 Abs. 3 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601) erlässt die Technische Universität Ilmenau (nachstehend „Universität“ genannt) auf der Grundlage der Prüfungsordnung – Allgemeine Bestimmungen – für Studiengänge mit dem Studienabschluss „Master“ (MPO-AB) der Universität, veröffentlicht im Verkündungsblatt der Universität Nr. 24/ 2006, in der jeweils geltenden Fassung, folgende Erste Änderung der Prüfungsordnung - Besondere Bestimmungen - für den Studiengang Wirtschaftsinformatik mit dem Abschluss „Master of Science“, veröffentlicht im Verkündungsblatt der Universität Nr. 31/2007.

Der Rat der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften hat diese Ordnung am 4. November 2008 beschlossen. Der Senat hat sie am 03. Februar 2009 befürwortet. Der Rektor hat sie am 19. Februar 2009 genehmigt. Sie wurde dem Thüringer Kultusministerium mit Schreiben vom 19. Februar 2009 angezeigt.

1. § 1 Absatz 1 der Prüfungsordnung – Besondere Bestimmungen – wird wie folgt neu gefasst:

„Diese Ordnung regelt auf der Grundlage der Prüfungsordnung – Allgemeine Bestimmungen – für Studiengänge mit dem Studienabschluss „Master“ (MPO-AB), veröffentlicht im Verkündungsblatt der Universität Nr. 24/2006, in der jeweils geltenden Fassung und in Verbindung mit der Studienordnung (MStO) die Prüfungsleistungen im Studiengang. Sie ergänzt und – soweit zulässig – ersetzt die Regelungen der MPO-AB.“

2. Die Anlage zur Prüfungsordnung (Prüfungs- und Studienleistungen) entfällt.

3. § 5 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst: „Die Art und Dauer der Prüfungen sind in der Anlage (Studienplan) zur MStO geregelt.“

4. Inkrafttreten

Die Erste Änderung der Prüfungsordnung – Besondere Bestimmungen – für den Studiengang Wirtschaftsinformatik mit dem Studienabschluss „Master of Science“ tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität in Kraft. Sie gilt für alle ab dem Wintersemester 2009/10 im Studiengang Wirtschaftsinformatik neu immatrikulierten Studierenden.

Ilmenau, 19. Februar 2009

gez. Univ.-Prof. Dr. rer. nat. habil.  
Dr. h. c. Prof. h. c. Peter Scharff  
Rektor

# TECHNISCHE UNIVERSITÄT ILMENAU

## Erste Änderung der Studienordnung für den Studiengang Wirtschaftsinformatik mit dem Studienabschluss „Master of Science“

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 34 Abs. 3 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601) erlässt die Technische Universität Ilmenau (nachstehend „Universität“ genannt) auf der Grundlage der Prüfungsordnung – Allgemeine Bestimmungen – für Studiengänge mit dem Studienabschluss „Master“ (MPO-AB) der Universität, veröffentlicht im Verkündungsblatt der Universität Nr. 24/2006, in der jeweils geltenden Fassung, und der Prüfungsordnung – Besondere Bestimmungen - (MPO-BB) für den Studiengang Wirtschaftsinformatik, veröffentlicht im Verkündungsblatt der Universität Nr. 31/2007 in der jeweils geltenden Fassung, folgende erste Änderung der Studienordnung für den Studiengang Wirtschaftsinformatik mit dem Abschluss „Master of Science“, veröffentlicht im Verkündungsblatt der Universität Nr. 31/2007.

Der Rat der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften hat diese Ordnung am 4. November 2008 beschlossen. Der Senat hat sie am 03. Februar 2009 befürwortet. Der Rektor hat sie am 19. Februar 2009 genehmigt. Sie wurde dem Thüringer Kultusministerium mit Schreiben vom 19. Februar 2009 angezeigt.

1. In § 1 Absatz 1 der Studienordnung wird wie folgt neu gefasst:

„Die Studienordnung regelt auf der Grundlage der Prüfungsordnung – Allgemeine Bestimmungen – für Studiengänge mit dem Studienabschluss „Master“ (MPO-AB) der Universität, veröffentlicht im Verkündungsblatt der Universität Nr. 24/2006, in der jeweils geltenden Fassung, und der Prüfungsordnung – Besondere Bestimmungen – (MPO-BB) für den Studiengang Wirtschaftsinformatik mit dem Abschluss „Master of Science“, veröffentlicht im Verkündungsblatt der Universität Nr. 31/2007 in der jeweils geltenden Fassung, Inhalte, Ziel, Aufbau und Gliederung des Studiums.“

2. § 3 Absatz 3 Satz 1, 1. Halbsatz wird wie folgt neu gefasst:

„Der Abschluss gem. § 60 Absatz 1 Nr. 4 ThürHG wird bewertet: ...“

3. § 3 Absatz 3 Satz 4 wird wie folgt neu gefasst:

„Zusätzlich wird der Grad der Qualifikation nach der Abschlussnote bewertet:

bei überwiegend forschungsorientiertem Abschluss

a) sehr gut	=	30 Punkte
b) gut	=	25 Punkte
c) befriedigend	=	20 Punkte

bei überwiegend anwendungsorientiertem Abschluss

sehr gut	=	25 Punkte
----------	---	-----------

gut = 15 Punkte  
befriedigend = 5 Punkte“

4. In § 3 Absatz 3 wird als letzter Satz eingefügt: „Für Bewerber ohne Abschluss an einer deutschsprachigen Hochschule gilt Absatz 5, Punkt b.“

5. In § 3 Absatz 4 Satz 1 wird der Passus „Die Erzielung einer Abschlussnote „gut“ oder „sehr gut“ in folgenden drei studiengangrelevanten Fächern ...“ ersetzt durch „Die Erzielung einer Abschlussnote von mindestens 3,0 in folgenden drei studiengangrelevanten Fächern ...“.

6. In § 4 Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Betriebswirtschaftlern“ ersetzt durch die Worte „Betriebswirten, Kaufleuten“.

7. In § 4 Absatz 3 werden als letzte Sätze eingefügt: „Studenten können jederzeit auf die ausgezeichnete technische Ausstattung der Universität (gut ausgestattete Rechnerlabore, Labor „Digitale Fabrik“, eigene SAP-Systeme usw.) zurückgreifen. Soft Skills werden im Rahmen projektbezogener Gruppenarbeit, zum Beispiel in Seminaren, Übungen und der fakultativen PRO-BAS-Veranstaltung (SAP-Ausbildung) vermittelt bzw. geübt. Dabei kommt auch die enge Verzahnung zwischen Wissenschaft und Praxis an der Universität zum Tragen.“

8. In § 5 Absatz 2 wird im Punkt Wirtschaftsinformatik der 1. Unterpunkt „- Unternehmenskommunikationssysteme“ ersetzt durch „- Methoden und Werkzeuge der digitalen Fabrik“. Im 5. Unterpunkt „- Vertiefungsmöglichkeiten im Rahmen der speziellen Wirtschaftsinformatiken“ wird „b. Wirtschaftsinformatik für Dienstleistungen“ ersetzt durch „b. Wirtschaftsinformatik im Dienstleistungsbereich“.

9. In § 7 Absatz 1 Satz 2 wird das Wort „allgemeinen“ gestrichen.

10. Die Anlage „Studienplan Masterstudiengang Wirtschaftsinformatik“ wird neu gefasst und durch die dieser Satzung beiliegenden Anlage ersetzt.

#### 11. Inkrafttreten

Die Erste Änderung der Studienordnung für den Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen mit dem Studienabschluss „Master of Science“ tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität in Kraft. Sie gilt für alle ab dem Wintersemester 2009/10 im Studiengang Wirtschaftsinformatik neu immatrikulierten Studierenden.

**Anlage:** Studienplan Masterstudiengang Wirtschaftsinformatik

Ilmenau, 19. Februar 2009

gez. Univ.-Prof. Dr. rer. nat. habil.  
Dr. h. c. Prof. h. c. Peter Scharff  
Rektor



Erste Änderung der Prüfungsordnung – Besondere Bestimmungen – für den Studiengang Wirtschaftsinformatik mit dem Abschluss „Master of Science“

Anlage: Studienplan Masterstudiengang Wirtschaftsinformatik

Teil I: Wirtschafts- und Rechtswissenschaften															
Module / Fächer	Semesterwochenstunden									Art u. Dauer (in Minuten) der Prüfung	Leistungspunkte				
	1. (WS)			2. (SS)			3. (WS)				Fachsemester				Summe
	V	S	P	V	S	P	V	S	P		1.	2.	3.	4.	
<b>wahlpflichtig</b> <b>BWL-Profil 1 oder</b> <b>BWL-Profil 2</b>															
BWL-Profil 1: Finanzmanagement, Unternehmensrechnung, Besteuerung: 3 aus 10	2	1		2	1		2	1				4	4	4	12
Controlling I	2	1								sPL 90	4				
Controlling II				2	1					sPL 90		4			
Internationale Rechnungslegung							2	1		sPL 90			4		
Finanzwirtschaft I <sup>1</sup>	2	1								sPL 60	4				
Finanzwirtschaft II				2	1					sPL 90		4			
Finanzwirtschaft III				2	1					sPL 90		4			
Finanzwirtschaft IV	2	1								sPL 90	4				
Steuerlehre III	2	1								sPL 90	4				
Steuerlehre IV				2	1					sPL 90		4			
Steuerlehre V							2	1		sPL 90			4		
<b>BWL-Profil 2: Strategisches Management: 3 aus 10</b>	<b>2</b>	<b>1</b>		<b>2</b>	<b>1</b>		<b>2</b>	<b>1</b>			<b>4</b>	<b>4</b>	<b>4</b>		<b>12</b>
Marketing III	2	1								sPL 90	4				
Marketing IV				2	1					sPL 90		4			
Marketing V / I <sup>2</sup>							2	1		sPL 90			4		
Marketing V / II <sup>2</sup>							2	1		sPL 90			4		
Unternehmensführung III	2	1								sPL 90	4				
Unternehmensführung IV				2	1					sPL 90		4			
Unternehmensführung V							2	1		sPL 90			4		
Projektmanagement							2	1		sPL 90			4		
Produktions- und Logistikmanagement I	2	1								sPL 90	4				
Produktions- und Logistikmanagement II				2	1					sPL 90		4			
<b>Recht 2 aus 3</b>	<b>2</b>	<b>1</b>		<b>2</b>	<b>1</b>						<b>4</b>	<b>4</b>			<b>8</b>
Bürgerliches Recht in Unternehmen und Wirtschaft				2	1					sPL 90		4			
Medienrecht I	2	1								sPL 90	4				
Medienrecht II				2	1					sPL 90		4			
<b>VWL 1 aus 2</b>	<b>2</b>	<b>1</b>									<b>4</b>				<b>4</b>
Medienökonomie I	2	1								sPL 90	4				
Industrieökonomik I	2	1								sPL 90	4				

Teil II: Informatik															
Module / Fächer	Semesterwochenstunden									Art u. Dauer (in Minuten) der Prüfung	Leistungspunkte				
	1. (WS)			2. (SS)			3. (WS)				Fachsemester				Summe
	V	S	P	V	S	P	V	S	P		1.	2.	3.	4.	
Informatik (Fakultät IA)	2	1		4	3		4	1				4	11	7	22
<i>Kernfächer</i>															
Softwarequalitätssicherung				2						sPL 60		3			
Telematik 2							2			sPL 90			3		
<i>Wahlbereich</i>															
Wahlpflichtblock <sup>3</sup>	2	1		2	1		2	1		sPL/sPL/sPL 90/90/90	4	4	4		
Hauptseminar (aus Informatik-Fachgebieten, SS oder WS)					2					Sonst. Arb. lt. § 9 MPO-AB		4			

Teil III: Allgemeine Wirtschaftsinformatik															
Module / Fächer	Semesterwochenstunden									Art u. Dauer (in Minuten) der Prüfung	Leistungspunkte				
	1. (WS)			2. (SS)			3. (WS)				Fachsemester				Summe
	V	S	P	V	S	P	V	S	P		1.	2.	3.	4.	
Wirtschaftsinformatik	4	3		2	1		2	2				8	4	7	19
Quantitative Unternehmensplanung I	2	1								sPL 90	4				
Methoden und Werkzeuge der Digitalen Fabrik				2	1					sPL 60		4			
IV-Strategien							2			sPL 60			4		
Betriebliches Wissensmanagement / Wissensbasierte Systeme	2	1								sPL 60	4				
Ausgewählte Kapitel der Wirtschaftsinformatik								2		mPL 20			3		

Erste Änderung der Prüfungsordnung – Besondere Bestimmungen – für den Studiengang Wirtschaftsinformatik mit dem Abschluss „Master of Science“

Teil IV: Spezielle Wirtschaftsinformatik (Vertiefungsrichtungen)															
Module / Fächer	Semesterwochenstunden									Art u. Dauer (in Minuten) der Prüfung	Leistungspunkte				
	1. (WS)			2. (SS)			3. (WS)				Fachsemester				
	V	S	P	V	S	P	V	S	P		1.	2.	3.	4.	
<b>wahlpflichtig eine der nachfolgenden 6 Vertiefungen</b>															<b>25</b>
Anwendungssysteme in der Industrie	4	2		4	1		2	3			8	8	9		
<i>Kernfächer (zwingend zu wählen)</i>															
Simulationstechnik	2	1								sPL 60	4				
Steuerung von Produktionssystemen				2	1					sPL 60		4			
eSupply Chain Management	2	1								sPL 60	4				
Hauptseminar								2		Sonst. Arb. lt. § 9 MPO-AB			5		
<i>Wahlfächer<sup>4</sup></i>															
Verteilte Modellierung und Simulation				2	1					sPL 60		4			
Virtual Reality in industriellen Anwendungen							2			sPL 60			4		
Wirtschaftsinformatik im Dienstleistungsbereich	2	2		6	1		2	3			4	12	9		
<i>Kernfächer (zwingend zu wählen)</i>															
Informationsverarbeitung im Handel und elektr. Märkte	2	2								sPL 60	4				
IT Service Management				2						sPL 60		4			
Informationsverarbeitung in der Logistik							2	1		sPL 60			4		
Hauptseminar								2		Sonst. Arb. lt. § 9 MPO-AB			5		
<i>Wahlfächer<sup>4</sup></i>															
Grundlagen der Unternehmensberatung				2	1					sPL 60		4			
eGovernment				2						sPL 60		4			
Informationsmanagement	2	1		4	2		2	5			4	8	13		
<i>Kernfächer (zwingend zu wählen)</i>															
Informationsmanagement II	2	1								sPL 60	4				
IT-Architektur- und Integrationsmanagement							2	1		sPL 60			4		
Sicherheitsmanagement				2	1					sPL 60		4			
Hauptseminar								2		Sonst. Arb. lt. § 9 MPO-AB			5		
<i>Wahlfächer<sup>4</sup></i>															
Information Retrieval				2	1					sPL 60		4			
Fallstudien zum Informationsmanagement								2		Sonst. Arb. lt. § 9 MPO-AB			4		
Quantitative Methoden	2	4		4	2		2	2			8	8	9		
<i>Kernfächer (zwingend zu wählen)</i>															
Quantitative Unternehmensplanung II				2	1					sPL 90		4			
Prognoserechnung	2	1								sPL 90	4				
Datenanalyse				2	1					sPL 90		4			
Hauptseminar								2		Sonst. Arb. lt. § 9 MPO-AB			5		
<i>Wahlfächer<sup>4</sup></i>															
Data Mining							2			sPL 60			4		
OR am PC		3								sPL 60	4				
Betriebliches Wissensmanagement	2	1		6	3		2	2			4	12	9		
<i>Kernfächer (zwingend zu wählen)</i>															
Künstlichen Intelligenz (Fak. IA)	2	1								sPL 90	4				
Unternehmensführung V							2	1		sPL 90		4			
Information Retrieval				2	1					sPL 60		4			
Hauptseminar								2		Sonst. Arb. lt. § 9 MPO-AB			5		
<i>Wahlfächer<sup>4</sup></i>															
Datenanalyse				2	1					sPL 60		4			
Data Mining							2			sPL 60			4		
IV-orientierte Unternehmensberatung	2	1		4	1		4	4			4	8	13		
<i>Kernfächer (zwingend zu wählen)</i>															
Grundlagen der Unternehmensberatung				2	1					sPL 60		4			
IT-Architektur- und Integrationsmanagement							2	1		sPL 60			4		
IT Service Management				2						sPL 60		4			
Hauptseminar								2		Sonst. Arb. lt. § 9 MPO-AB			5		
<i>Wahlfächer<sup>4</sup></i>															
Organisation	2	1								sPL 90	4				
Projektmanagement							2	1		sPL 90			4		

Erste Änderung der Prüfungsordnung – Besondere Bestimmungen – für den Studiengang Wirtschaftsinformatik mit dem Abschluss „Master of Science“

Teil V: Masterarbeit													
Anfertigen Masterarbeit												30	<b>30</b>

**Legende:**

- V Vorlesung
- S Seminar (Form wählbar durch Dozenten)
- P Praktikum
- WS Wintersemester
- SS Sommersemester
- PL mündliche Prüfungsleistung
- sPL schriftliche Prüfungsleistung

**Fußnoten:**

- <sup>1</sup> Die Veranstaltung Finanzwirtschaft I ist Voraussetzung für die übrigen Veranstaltungen im Fach Finanzwirtschaft.
- <sup>2</sup> Es kann entweder Marketing V/I oder Marketing V/II gewählt werden.
- <sup>3</sup> Studenten können aus einem Katalog, der von der Fakultät für Informatik und Automatisierung bereit gestellt wird, Fächer im Umfang von mindestens 12 LP für das Modul Informatik erwerben. Semesterlage, Stundenumfang, Abschlussmodalitäten und Leistungspunkte können diesem Katalog für jedes Fach entnommen werden. Der Katalog kann jährlich verändert werden. Änderungen werden auf den zentralen Webseiten der Universität veröffentlicht.
- <sup>4</sup> Wahlfächer in der speziellen Wirtschaftsinformatik müssen nicht zwingend aus der eigenen Vertiefungsrichtung gewählt werden, sondern können aus anderen Vertiefungsrichtungen der Wirtschaftsinformatik gewählt werden. Solche Fächer, die an anderer Stelle gewählt wurden, dürfen hier nicht erneut gewählt werden.

# TECHNISCHE UNIVERSITÄT ILMENAU

## **Erste Änderung der Prüfungsordnung – Besondere Bestimmungen – für den Studiengang Wirtschaftsinformatik mit dem Studienabschluss „Bachelor of Science“**

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 34 Abs. 3 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601) erlässt die Technische Universität Ilmenau (nachstehend „Universität“ genannt) auf der Grundlage der Prüfungsordnung – Allgemeine Bestimmungen – für Studiengänge mit dem Studienabschluss „Bachelor“ (BPO-AB) der Universität, veröffentlicht im Verkündungsblatt der Universität Nr. 18/ 2005, in der jeweils geltenden Fassung, folgende Erste Änderung der Prüfungsordnung - Besondere Bestimmungen - für den Studiengang Wirtschaftsinformatik mit dem Abschluss „Bachelor of Science“, veröffentlicht im Verkündungsblatt der Universität Nr. 34/2007, in der jeweils geltenden Fassung.

Der Rat der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften hat diese Ordnung am 4. November 2008 beschlossen. Der Senat hat sie am 03. Februar 2009 befürwortet. Der Rektor hat sie am 19. Februar 2009 genehmigt. Sie wurde dem Thüringer Kultusministerium mit Schreiben vom 19. Februar 2009 angezeigt.

1. § 1 Absatz 1 der Prüfungsordnung – Besondere Bestimmungen – wird wie folgt neu gefasst:  
„Diese Ordnung regelt auf der Grundlage der Prüfungsordnung – Allgemeine Bestimmungen – für Studiengänge mit dem Studienabschluss „Bachelor“ (BPO-AB), veröffentlicht im Verkündungsblatt der Universität Nr. 18/2005, in der jeweils geltenden Fassung und in Verbindung mit der Studienordnung (BStO) für den Studiengang Wirtschaftsinformatik mit dem Abschluss „Bachelor of Science“ die Prüfungsleistungen im Studiengang. Sie ergänzt und – soweit zulässig – ersetzt die Regelungen der BPO-AB.“

2. § 5 der Prüfungsordnung – Besondere Bestimmungen – wird wie folgt neu gefasst:  
„Art und Dauer der zu erbringenden Prüfungsleistungen sind in Anlage 1 (Studienplan) zur BStO geregelt.“

3. Die Anlage „Prüfungs- und Studienleistungen“ zur Prüfungsordnung – Besondere Bestimmungen – entfällt.

#### 4. Inkrafttreten

Die Erste Änderung der Prüfungsordnung – Besondere Bestimmungen – für den Studiengang Wirtschaftsinformatik mit dem Studienabschluss „Bachelor of Science“ tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität in Kraft. Sie gilt für alle ab dem Wintersemester 2009/10 im Studiengang Wirtschaftsinformatik neu immatrikulierten Studierenden.

Ilmenau, 19. Februar 2009

gez. Univ.-Prof. Dr. rer. nat. habil.  
Dr. h. c. Prof. h. c. Peter Scharff  
Rektor

# TECHNISCHE UNIVERSITÄT ILMENAU

## **Zweite Änderung der Studienordnung für den Studiengang Wirtschaftsinformatik mit dem Studienabschluss „Bachelor of Science“**

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 34 Abs. 3 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601) erlässt die Technische Universität Ilmenau (nachstehend „Universität“ genannt) auf der Grundlage der Prüfungsordnung – Allgemeine Bestimmungen – für Studiengänge mit dem Studienabschluss „Bachelor“ (BPO-AB) der Universität, veröffentlicht im Verkündungsblatt der Universität Nr. 18/2005, in der jeweils geltenden Fassung, und der Prüfungsordnung – Besondere Bestimmungen – (BPO-BB) für den Studiengang Wirtschaftsinformatik, veröffentlicht im Verkündungsblatt der Universität Nr. 34/2007 in der jeweils geltenden Fassung, folgende zweite Änderung der Studienordnung für den Studiengang Wirtschaftsinformatik mit dem Abschluss „Bachelor of Science“, veröffentlicht im Verkündungsblatt der Universität Nr. 34/2007, in der jeweils geltenden Fassung.

Der Rat der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften hat diese Ordnung am 4. November 2008 beschlossen. Der Senat hat sie am 03. Februar 2009 befürwortet. Der Rektor hat sie am 19. Februar 2009 genehmigt. Sie wurde dem Thüringer Kultusministerium mit Schreiben vom 19. Februar 2009 angezeigt.

1. In § 1 der Studienordnung wird der Absatz 1 wie folgt neu gefasst:

„Die Studienordnung regelt auf der Grundlage der Prüfungsordnung – Allgemeine Bestimmungen – für Studiengänge mit dem Studienabschluss „Bachelor“ (BPO-AB) der Universität, veröffentlicht im Verkündungsblatt der Universität Nr. 18/2005, in der jeweils geltenden Fassung, und der Prüfungsordnung – Besondere Bestimmungen – (BPO-BB) für den Studiengang Wirtschaftsinformatik mit dem Abschluss „Bachelor of Science“, veröffentlicht im Verkündungsblatt der Universität Nr. 34/2007 in der jeweils geltenden Fassung, Inhalte, Ziel, Aufbau und Gliederung des Studiums.“

2. In § 2 werden die Absätze 2 und 3 wie folgt neu gefasst:

„(2) Gegenstand der Wirtschaftsinformatik sind Theorien, Methoden, Werkzeuge und intersubjektiv nachprüfbar ermittelte Erkenntnisse über Informationssysteme. Die Wirtschaftsinformatik befasst sich mit Planung, Entwicklung, Implementierung, dem Betrieb und der Weiterentwicklung von Informationssystemen, die zur Unterstützung betrieblicher Aufgaben und zur Entscheidungsfindung in Unternehmen und in der öffentlichen Verwaltung eingesetzt werden.“

(3) Ziel des Studiums ist ein Absolvent, der befähigt ist, in eigener Verantwortung und in interdisziplinärer Zusammenarbeit mit Informatikern, Betriebswirten, Kaufleuten und Fachkräften anderer Fachrichtungen computergestützte Informationssysteme zu entwerfen, zu implementieren, einzuführen, zu nutzen und den sich ändernden Anforderungen anzupassen.“

3. In § 5 Absatz 4 wird das Wort „Hauptseminar“ durch „Proseminar“ ersetzt.

4. In § 6 Satz 1 Nr. 2 wird als letzter Satz eingefügt: „Hierbei kann auf die ausgezeichnete technische Ausstattung der Universität (gut ausgestattete Rechnerlabore, Labor „Digitale Fabrik“, eigene SAP-Systeme usw.) zurückgegriffen werden.“

5. In § 6 Satz 1 Nr. 4 wird das Wort „Hauptseminare“ durch „Proseminare“ ersetzt und als letzter Satz eingefügt: „Auch Soft Skills werden im Rahmen von projektbezogener Gruppenarbeit in Seminaren und fakultativen Lehrveranstaltungen wie dem PROBAS-Seminar (SAP-Ausbildung) vermittelt bzw. geübt.“

6. In § 6 Satz 1 Nr. 5 wird der letzte Satz wie folgt ergänzt: „und verdeutlichen die enge Verzahnung zwischen Wissenschaft und Praxis an der Universität“.

7. In § 11 Absatz 1 wird der dritte Satz gestrichen.

8. Die Anlage 1 „Studienplan Bachelorstudiengang Wirtschaftsinformatik“ zur Studienordnung wird neu gefasst und durch die dieser Satzung beiliegende Anlage 1 „Studienplan Bachelorstudiengang Wirtschaftsinformatik“ ersetzt.“

#### 9. Inkrafttreten

Die Zweite Änderung der Studienordnung für den Studiengang Wirtschaftsinformatik mit dem Studienabschluss „Bachelor of Science“ tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität in Kraft. Sie gilt für alle ab dem Wintersemester 2009/2010 neu immatrikulierten Studierenden.

### **Anlage 1:** Studienplan für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsinformatik

Ilmenau, 19. Februar 2009

gez. Univ.-Prof. Dr. rer. nat. habil.  
Dr. h. c. Prof. h. c. Peter Scharff  
Rektor

Erste Änderung der Prüfungsordnung – Besondere Bestimmungen – für den Studiengang Wirtschaftsinformatik mit dem Abschluss „Bachelor of Science“

Anlage 1: Studienplan Bachelorstudiengang Wirtschaftsinformatik

Module / Fächer	Semesterwochenstunden												Art u. Dauer (in Minuten) der Prüfung	Leistungspunkte						Summe						
	1. (WS)			2. (SS)			3. (WS)			4. (SS)				5. (WS)			6. (SS)				Fachsemester					
	V	Ü	P	V	Ü	P	V	Ü	P	V	Ü	P		V	Ü	P	V	Ü	P		1.	2.	3.	4.	5.	6.
<b>Mathematische Grundlagen</b>																				<b>20</b>						
Mathematik I und II für Wirtschaftswissensch.	3	2		2	2														sPL(PVL)/sPL 90/90	6	4					
Statistik I und II				2	1		2	1											sPL/sPL 90/90		4	4				
Entscheidungslehre										2									sPL 60				2			
<b>Wirtschafts- und Rechtswissenschaften</b>																				<b>52</b>						
Marketing I													2	1					sPL 60					4		
Unternehmensführung I und II				2	1		2	1											sPL/sPL 60/60	4	4					
Produktionswirtschaft I und II							2	1		2	1								sPL/sPL 60/60			4	4			
Rechnungswesen I und II	2	1		2	1														sPL/sPL 60/60	4	4					
Finanzierung und Investition										2	1								sPL 60					4		
Steuerlehre I										2	1								sPL 60					4		
Mikroökonomie	3	1																	sPL 90	5						
Makroökonomie				3	1														sPL 90		5					
Einführung in das Recht										2	1								sPL 90				3			
Zivilrecht													2	1					sPL 90					3		
<b>Informatik</b>																				<b>27</b>						
Technische Informatik I und II	2	1		2	1														sPL/sPL 90/90	4	3					
Telematik I										2	1								sPL 90				3			
Betriebssysteme													2	1					sPL 90					3		
Algorithmen & Programmierung	2	2																	sPL 90	3						
Softwaretechnik							2												sPL 90			2				
Datenbanksysteme							2	1											sPL 90			3				
Softwareprojekt I und II										2		2							Sonst. Arb. It. § 6 BPO-AB			3	3			
<b>Wirtschaftsinformatik</b>																				<b>51</b>						
Einführung in die Wirtschaftsinformatik	2	1																	sPL 60	4						
Einführung in ERP-Systeme										2	1								sPL 60				4			
Modellierung betriebl. Anwendungssysteme & Geschäftsprozessmanagement				2	1								2	1					sPL 90			6				
Überbetriebliche Geschäftsprozesse und IT-Integration													2	1					sPL 60				4			
Systementwicklung & IT-Projektmanagement	2	1		2	1														sPL 90		6					
Entwicklung von Anwendungskomponenten I: C#-Programmierung II: Web-Technologien				2	1								2	1					sPL 90			6				
Grundlagen der WI in Industrieunternehmen													2	1					sPL 60					5		
Grundlagen des Informationsmanagements													2	1					sPL 60					5		
Grundl. der WI in Dienstleistungsunternehmen													2	1					sPL 60					5		
Proseminar Wirtschaftsinformatik															2				Sonst. Arb. It. § 6 BPO-AB					6		
<b>Soft Skills</b>																				<b>6</b>						
Studium Generale															2				S						2	
Sprachen	2															2			bS/bS	2					2	
<b>Praktikum und Bachelorarbeit</b>																				<b>24</b>						
Fachpraktikum (12 Wochen)																									12	
Bachelorarbeit																									12	
<b>Summe</b>	<b>27</b>			<b>29</b>			<b>22</b>			<b>25</b>			<b>20</b>			<b>4</b>				<b>28</b>	<b>30</b>	<b>32</b>	<b>31</b>	<b>31</b>	<b>28</b>	<b>180</b>

**Legende:**

- |    |                |          |   |
|----|----------------|----------|---|
| V  | Vorlesung      | mPL      | mündliche Prüfungsleistung                            |
| Ü  | Übung/Seminar  | sPL      | schriftliche Prüfungsleistung                         |
| P  | Praktikum      | sPL(VPL) | schriftliche Prüfungsleistung mit Prüfungsvorleistung |
| WS | Wintersemester | bS       | Studienleistung als benoteter Schein                  |
| SS | Sommersemester | S        | Studienleistung als unbenoteter Schein                |

## TECHNISCHE UNIVERSITÄT ILMENAU

### **Erste Änderung der Prüfungsordnung – Besondere Bestimmungen – für den Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen mit dem Studienabschluss „Master of Science“**

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 34 Abs. 3 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601) erlässt die Technische Universität Ilmenau (nachstehend „Universität“ genannt) auf der Grundlage der Prüfungsordnung – Allgemeine Bestimmungen – für Studiengänge mit dem Studienabschluss „Master“ (MPO-AB) der Universität, veröffentlicht im Verkündungsblatt der Universität Nr. 24/2006, in der jeweils geltenden Fassung, folgende Erste Änderung der Prüfungsordnung - Besondere Bestimmungen - für den Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen mit dem Abschluss „Master of Science“, veröffentlicht im Verkündungsblatt der Universität Nr. 31/2007.

Der Rat der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften hat die Änderung am 3. Juni 2008 beschlossen und der Senat der Universität hat der Änderungssatzung am 03. Februar 2009 zugestimmt. Der Rektor hat sie am 19. Februar 2009 genehmigt. Sie wurde dem Thüringer Kultusministerium mit Schreiben vom 19. Februar 2009 angezeigt.

1. In § 1 Absatz 1 der Prüfungsordnung wird der 1. Satz wie folgt neu gefasst: „Diese Ordnung gilt für den Masterstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen der Universität in Verbindung mit der Studienordnung (MStO) für diesen Studiengang.“

2. Die Anlage zur Prüfungsordnung (Prüfungs- und Studienleistungen) entfällt.

3. § 5 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst: „Die Art und Dauer der Prüfungen sind in der Anlage (Studienplan) zur MStO geregelt.“

#### 4. Inkrafttreten

Die Erste Änderung der Prüfungsordnung – Besondere Bestimmungen – für den Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen mit dem Studienabschluss „Master of Science“ tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität in Kraft. Sie gilt für alle ab dem Wintersemester 2009/2010 neu immatrikulierten Studierenden.

Ilmenau, 19. Februar 2009

gez. Univ.-Prof. Dr. rer. nat. habil.  
Dr. h. c. Prof. h. c. Peter Scharff  
Rektor



# TECHNISCHE UNIVERSITÄT ILMENAU

## Erste Änderung der Studienordnung für den Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen mit dem Studienabschluss „Master of Science“

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 34 Abs. 3 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601) erlässt die Technische Universität Ilmenau (nachstehend „Universität“ genannt) auf der Grundlage der Prüfungsordnung – Allgemeine Bestimmungen – für Studiengänge mit dem Studienabschluss „Master“ (MPO-AB) der Universität, veröffentlicht im Verkündungsblatt der Universität Nr. 24/2006, in der jeweils geltenden Fassung und der Prüfungsordnung – Besondere Bestimmungen - (MPO-BB) für den Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen , veröffentlicht im Verkündungsblatt der Universität Nr. 31/2007 in der jeweils geltenden Fassung, folgende Erste Änderung der Studienordnung für den Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen mit dem Abschluss „Master of Science“, veröffentlicht im Verkündungsblatt der Universität Nr. 31/2007.

Der Rat der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften hat die Änderung am 3. Juni 2008 beschlossen und der Senat der Universität hat der Änderungssatzung am 03. Februar 2009 zugestimmt. Der Rektor hat sie am 19. Februar 2009 genehmigt. Sie wurde dem Thüringer Kultusministerium mit Schreiben vom 19. Februar 2009 angezeigt.

1. In § 3 Absatz 3 wird als letzter Satz eingefügt: „Für Bewerber ohne Abschluss an einer deutschsprachigen Hochschule gilt Absatz 5, Punkt b.“

2. Die Anlage zur Studienordnung wird durch die beigefügte Anlage „Studienplan Masterstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen“ ersetzt.

### 3. Inkrafttreten

Die Erste Änderung der Studienordnung für den Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen mit dem Studienabschluss „Master of Science“ tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität in Kraft. Sie gilt für alle ab dem Wintersemester 2009/2010 neu immatrikulierten Studierenden.

**Anlage:** Studienplan Masterstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen

Ilmenau, 19. Februar 2009

gez. Univ.-Prof. Dr. rer. nat. habil.  
Dr. h. c. Prof. h. c. Peter Scharff  
Rektor

Erste Änderung der Prüfungsordnung – Besondere Bestimmungen – für den Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen mit dem Abschluss „Master of Science“

Anlage: Studienplan

Masterstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen - Übersicht

Module / Fächer	Semesterwochenstunden									Art u. Dauer (in Minuten) der Prüfung	Leistungspunkte				Summe
	1. (WS)			2. (SS)			3. (WS)				Fachsemester				
	V	S	P	V	S	P	V	S	P		1.	2.	3.	4.	
Wiwi. Grundlagenfächer <sup>1</sup>											12 (8)	4 (8)	0		16
Wiwi. Wahlbereich: <sup>1</sup> Wahlobligatorische Vertiefung: 1 aus 6											4 (8)	12 (8)	10		26
<b>Summe LP Wirtschaftswissenschaften</b>											16	16	10		<b>42</b>
Ingenieurwissenschaftl. Grundlagenfächer															12
Maschinenbau											12	0	0		
Elektrotechnik											8 (12)	4 (0)	0		
Automatisierungs- und Biomedizin. Technik											9	3	0		
Ingenieurwiss. Wahlbereich: Wahloblig. Vertiefungen															26
<i>Maschinenbau: 1 aus 3</i>															
Allg. Maschinenbau											0	14	12		
Konstruktionstechnik											2	12	12		
Produktionstechnik / Logistik											2	12	12		
<i>Elektrotechnik: 1 aus 3</i>															
Mikroelektronik											6	12	8		
Informationstechnik / Telekommunikation											3	8	15		
Energetechnik											8	8	10		
<i>Automatisierungs- und Biomedizinische Technik: 1 aus 2</i>															
Biomedizinische Technik											0	12	14		
Automatisierungstechnik											3	12	11		
<b>Summe LP Ingenieurwissenschaften</b>															<b>38</b>
Maschinenbau <sup>2</sup>											12/14/14	14/12/12	12		
Elektrotechnik <sup>2</sup>											14/11/16	16/12/12	8/15/10		
Automatisierungs- und Biomedizinische Technik <sup>2</sup>											9/12	15	14/11		
<b>Freier Wahlbereich</b>															<b>10</b>
WIW-MB <sup>2</sup>											2/0/0	2/4/4	6		
WIW-ET <sup>2</sup>											0/3/0	0/3/3	10/4/7		
WIW-ABT <sup>2</sup>											5/3	0	5/7		
<b>Masterarbeit</b>														30	<b>30</b>
<b>Leistungspunkte insgesamt</b>															<b>120</b>
WIW-MB <sup>2</sup>											30	32	28	30	
WIW-ET <sup>2</sup>											30/30/32	32/31/31	28/29/27	30	
WIW-ABT <sup>2</sup>											30/31	31	29/28	30	

Legende:

WS Wintersemester	B Belegarbeit
SS Sommersemester	LK Leistungskontrolle
V Vorlesung	mPL mündliche Prüfungsleistung
S Seminar (Form wählbar durch den Dozenten)	sPL schriftliche Prüfungsleistung
P Praktikum	bS Studienleistung als benoteter Schein
LP Leistungspunkte	

Anmerkungen:

<sup>1</sup> Je nachdem, welche Veranstaltung im wirtschaftswissenschaftlichen Grundlagenbereich gewählt wird, umfasst der Grundlagenbereich im 1. Fachsemester 12 oder 8 LP. Im wirtschaftswissenschaftlichen Wahlbereich sind dann komplementär eine (4 LP) oder zwei Veranstaltung (8 LP) im 1. Fachsemester vorgesehen.

<sup>2</sup> Die Werte variieren in Abhängigkeit vom gewählten Wahlbereich.

Erste Änderung der Prüfungsordnung – Besondere Bestimmungen – für den Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen mit dem Abschluss „Master of Science“

**Masterstudiengang WIW: Wirtschaftswissenschaftliche Fächer - 1 -**

Module / Fächer	Semesterwochenstunden									Art u. Dauer (in Minuten) der Prüfung	Leistungspunkte				Summe	
	1. (WS)			2. (SS)			3. (WS)				Fachsemester					
	V	S	P	V	S	P	V	S	P		1.	2.	3.	4.		
<b>Wiwi. Grundlagenfächer<sup>1</sup></b>	6 (4)	2/3 (2)		2 (4)	1 (2)							12 (8)	4 (8)			16
Quantitative Unternehmensplanung I	2	1								sPL 90	4					
Produktions- und Logistikmanagement I	2	1								sPL 90	4					
Bürgerliches Recht in Unternehmen und Wirtschaft				2	1					sPL 90		4				
<b>1 aus 4 Veranstaltungen:<sup>1</sup></b>																
Handels- und Gesellschaftsrecht <sup>2</sup>				2	1					sPL 90		4				
Methoden und Werkzeuge der Digitalen Fabrik				2	1					sPL 60		4				
IV-Strategien	2									sPL 60	4					
Betriebl. Wissensmanagement / Wissensbasierte Systeme	2	1								sPL 60	4					
<b>Wiwi. Wahlbereich: Wahlobligatorische Vertiefung: 1 aus 6<sup>1</sup></b>	2 (4)	1 (2)		6 (4)	3 (2)		2	3			4 (8)	12 (8)	10			26
1. Strategisches Management (5 aus 9)	2 (4)	1 (2)		6 (4)	3 (2)		2	1			4 (8)	12 (8)	4			20
Unternehmensführung III	2	1								sPL 90	4					
Unternehmensführung IV				2	1					sPL 90		4				
Unternehmensführung V							2	1		sPL 90			4			
Marketing III	2	1								sPL 90	4					
Marketing IV				2	1					sPL 90		4				
Marketing V / I <sup>3</sup>							2	1		sPL 90			4			
Marketing V / II <sup>3</sup>							2	1		sPL 90			4			
Projektmanagement							2	1		sPL 90			4			
Produktions- und Logistikmanagement II				2	1					sPL 90		4				
Arbeitsrecht	2	1								sPL 90	4					
Hauptseminar								2		Sonstige Arbeit laut § 9 MPO-AB			6			6
2. Finanzmanagement, Unternehmensrechnung u. Besteuerung (5 aus 9)	4 (2)	2 (1)		4 (6)	2 (3)		2	1			8 (4)	8 (12)	4			20
Controlling I	2	1								sPL 90	4					
Controlling II				2	1					sPL 90		4				
Internationale Rechnungslegung							2	1		sPL 90			4			
Finanzwirtschaft II				2	1					sPL 90		4				
Finanzwirtschaft III				2	1					sPL 90		4				
Finanzwirtschaft IV	2	1								sPL 90	4					
Steuerlehre III	2	1								sPL 90	4					
Steuerlehre IV				2	1					sPL 90		4				
Steuerlehre V							2	1		sPL 90			4			
Hauptseminar								2		Sonstige Arbeit laut § 9 MPO-AB			6			6
3. Supply Chain Management (5 aus 9)	2 (4)	1 (2)		6 (4)	3 (2)		2	1			4 (8)	12 (8)	4			20
Produktions- und Logistikmanagement II				2	1					sPL 90		4				
Simulationstechnik							2	1		sPL 60			4			
eSupply Chain Management <sup>5</sup>							2	1		sPL 60			4			
Informationsverarbeitung in der Logistik <sup>5</sup>							2	1		sPL 60			4			
Prognoserechnung	2	1								sPL 90	4					
Industrieökonomik I	2	1								sPL 90	4					
Marketing IV (Kundenbeziehungsmanagement)				2	1					sPL 90		4				
Quantitative Unternehmensplanung II				2	1					sPL 90		4				
Unternehmensführung III (Organisation)	2	1								sPL 90	4					
Hauptseminar								2		Sonstige Arbeit laut § 9 MPO-AB			6			6

Erste Änderung der Prüfungsordnung – Besondere Bestimmungen – für den Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen mit dem Abschluss „Master of Science“

**Masterstudiengang WIW: Wirtschaftswissenschaftliche Fächer - 2 -**

Module / Fächer	Semesterwochenstunden									Art u. Dauer (in Minuten) der Prüfung	Leistungspunkte				
	1. (WS)			2. (SS)			3. (WS)				Fachsemester				Summe
	V	S	P	V	S	P	V	S	P		1.	2.	3.	4.	
<b>WiWi. Wahlbereich: Wahlobligatorische Vertiefung: 1 aus 6<sup>1</sup></b>	2 (4)	1 (2)		6 (4)	3 (2)		2	3			4 (8)	12 (8)	10		26
4. Internationales Management (5 aus 9)	2 (4)	1 (2)		6 (4)	3 (2)		2	1			4 (8)	12 (8)	4		20
Unternehmensführung IV (Personalführung)				2	1					sPL 90		4			
Marketing V / I (International Marketing: Cross-Cultural Perspective)							2	1		sPL 90			4		
Marketing V / II (Interkulturelles Marketing in Transformationsmärkten)							2	1		sPL 90			4		
Internationale Rechnungslegung							2	1		sPL 90			4		
Europarecht				2	1					sPL 90		4			
Europäisches Wirtschaftsrecht	2	1								sPL 90	4				
Arbeitsrecht	2	1								sPL 90	4				
Internationale Wirtschaft				2	1					sPL 90		4			
Marktsystemtheorie				2	1					sPL 90		4			
Hauptseminar								2		Sonstige Arbeit laut § 9 MPO-AB			6		6
<b>5. Produkt- u. Marktmanagement (5 aus 8)</b>	2 (4)	1 (2)		6 (4)	3 (2)		2	1			4 (8)	12 (8)	4		20
Unternehmensführung V (Kompetenz- und Wissensman.)							2	1		sPL 90			4		
Patentmanagement I	2	1								sPL 90	4				
Patentmanagement II				2	1					sPL 90		4			
Industrieökonomik I	2	1								sPL 90	4				
Industrieökonomik III (Forschungs- und Technologiepolitik)				2	1					sPL 90		4			
Marketing IV (Kundenbeziehungsmanagement)				2	1					sPL 90		4			
Marketing V / I <sup>3</sup>							2	1		sPL 90			4		
Marketing V / II <sup>3</sup>							2	1		sPL 90			4		
Marktsystemtheorie				2	1					sPL 90		4			
Hauptseminar								2		Sonstige Arbeit laut § 9 MPO-AB			6		6
<b>6. Informations- und Wissensmanagement (5 aus 9)</b>	2 (4)	1 (2)		6 (4)	2/3 (1/2)		2	0/1			4 (8)	12 (8)	4		20
Methoden und Werkzeuge der Digitalen Fabrik <sup>4</sup>				2	1					sPL 60		4			
IV-Strategien <sup>4</sup>							2			sPL 60			4		
Betr. Wissensmanagement / Wissensbasierte Systeme <sup>4</sup>	2	1								sPL 60	4				
Prognoserechnung	2	1								sPL 90	4				
Datenanalyse				2	1					sPL 90		4			
Informationsmanagement II	2	1								sPL 60	4				
IT-Governance und IT-Service Management				2						sPL 60		4			
eSupply Chain Management <sup>5</sup>							2	1		sPL 60			4		
Informationsverarbeitung in der Logistik <sup>5</sup>							2	1		sPL 60			4		
Quantitative Unternehmensplanung II				2	1					sPL 90		4			
Unternehmensführung V (Kompetenz- und Wissensmanagement)							2	1		sPL 90			4		
Hauptseminar								2		Sonstige Arbeit laut § 9 MPO-AB			6		6

Anmerkungen zu den WiWi-Fächern:

<sup>1</sup> Je nachdem, welche Veranstaltung im wirtschaftswissenschaftlichen Grundlagenbereich gewählt wird, umfasst der Grundlagenbereich im 1. Fachsemester 12 oder 8 LP. Im wirtschaftswissenschaftlichen Wahlbereich sind dann komplementär eine (4 LP) oder zwei Veranstaltungen (8 LP) im 1. Fachsemester vorgesehen.

<sup>2</sup> Empfohlen als Basis für die Vertiefung „Finanzmanagement, Unternehmensrechnung und Besteuerung“

<sup>3</sup> Es kann entweder Marketing V/I oder Marketing V/II gewählt werden.

<sup>4</sup> Veranstaltung als Teil des Wahlbereichs nur wählbar, wenn sie nicht im Grundlagenbereich gewählt wird.

<sup>5</sup> Es darf nur eine der beiden Veranstaltungen „eSupply Chain Management“ oder „IV-Anwendung in der Logistik“ gewählt werden.

Erste Änderung der Prüfungsordnung – Besondere Bestimmungen – für den Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen mit dem Abschluss „Master of Science“

**Masterstudiengang WIW: Maschinenbau-Fächer**

Module / Fächer	Semesterwochenstunden									Art u. Dauer (in Minuten) der Prüfung	Leistungspunkte				Summe	
	1. (WS)			2. (SS)			3. (WS)				Fachsemester					
	V	S	P	V	S	P	V	S	P		1.	2.	3.	4.		
<b>Ingenieurwiss. Grundlagenfächer</b>	6	3										12				12
Fertigungsprozesse	2	1								sPL 90	4					
Mikrorechnertechnik	2	1								sPL 90 + P	4					
Grundlagen der Qualitätssicherung	2	1								sPL 90	4					
<b>Ingenieurwiss. Wahlbereich: Wahloblig. Vertiefung: 1 aus 3</b>											2	12	12		26	
											(4)	(10)	(12)			
<b>1. Allgemeiner Maschinenbau</b>												14	10		24	
Mess- und Sensortechnik							2	1	1	sPL 90 + P				5		
Qualitätsmanagement							2			mPL 30				2		
Maschinendynamik							2	1		sPL 120 + B				4		
Technische Optik 1 und Lichttechnik 1				2	2					sPL 90		5				
Hydraulik/Pneumatik				2						sPL 90		3				
Bildverarbeitung für die Qualitätssicherung				2						mPL 30		2				
PC-based Control				1	1					sPL 90		3				
Robotik	2		1							sPL 120	4					
Tribotechnik				2						mPL 30		3				
Maschinentechnisches Praktikum							1		2	mPL Testkarte				3		
Hauptseminar allgemeiner Maschinenbau					2					Sonstige Arbeit laut § 9 MPO-AB		2			2	
<b>2. Konstruktionstechnik</b>											3	11	10		24	
<b>Gestaltungslehre<sup>1</sup></b>				1	1					sPL 90		3				
<b>Kostenrechnung / Bewertung<sup>1</sup></b>							1	1		sPL 90				3		
<b>Feinwerktechnische Funktionsgruppen 1<sup>1</sup></b>							2	1		sPL 90 + B				4		
<b>Maschinenkonstruktion 1<sup>1</sup></b>	2	1								sPL 90	3					
<b>Justierung<sup>1</sup></b>				1	1					sPL 90 + B		3				
Virtuelle Produktentwicklung				2	1					sPL 90 + B		4				
Fabrikplanung							1	1		sPL 90				3		
Industrie-Design				1	1					mPL 30 + B		3				
PC-based Control				1	1					sPL 90		3				
Qualitätsmanagement							2			mPL 30				2		
Mikrotechnik 1				2						sPL 90		2				
Maschinentechnisches Praktikum									3	mPL Testkarte				4		
Hauptseminar Konstruktionstechnik					2					Sonstige Arbeit laut § 9 MPO-AB		2			2	
<b>3. Produktionstechnik / Logistik</b>											2	10	12		24	
Werkzeugmaschinen				2	1					sPL 90		4				
Fabrikplanung							1	1		sPL 90				3		
Präzisionsbearbeitung				2						mPL 30		3				
Logistik							2			sPL 90				2		
Qualitätsmanagement/CAQ-Systeme							2			mPL 30				3		
Instandhaltung							1	1		sPL 90				3		
Simulation in Produktion und Logistik							1	1		sPL 90				2		
Zeitmanagement							2			sPL 90				2		
Laseranwendung in der Fertigung	2		1							mPL 30	4					
Ergonomie				2	1					sPL 90		3				
Fügen	2									sPL 90	2					
Beschichtungstechnik				2						mPL 30		3				
<b>Hauptseminar: 1 aus 2</b>					2			2				2	2		2	
Projektseminar Fertigungstechnik					2					Sonstige Arbeit laut § 9 MPO-AB		2				
Hauptseminar Fabrikbetrieb					2							2				

Anmerkung zu den MB-Fächern:

<sup>1</sup> Pflichtveranstaltungen im Wahlbereich Konstruktionstechnik

Erste Änderung der Prüfungsordnung – Besondere Bestimmungen – für den Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen mit dem Abschluss „Master of Science“

**Masterstudiengang WIW: Elektrotechnik-Fächer**

Module / Fächer	Semesterwochenstunden									Art u. Dauer (in Minuten) der Prüfung	Leistungspunkte				Summe			
	1. (WS)			2. (SS)			3. (WS)				Fachsemester							
	V	S	P	V	S	P	V	S	P		1.	2.	3.	4.				
<b>Ingenieurwiss. Grundlagenfächer (3 aus 4)</b>	4	2		2	1									8 (12)	4 (0)			12
<b>Informationstechnik</b>				2	1					sPL 120		4						
<b>Mikro- und Halbleitertechnologie 1</b>	2	1								mPL 60	4							
<b>Moderne Energieversorgungstechniken</b>	2	1								sPL 60	4							
<b>Leistungselektronische Steuerungen</b>	2	1								sPL 60	4							
<b>Ingenieurwiss. Wahlbereich: Wahloblig. Vertiefung: 1 aus 3</b>											6 (3) (8)	12 (8)	4 (11) (6)					26
<b>1. Mikroelektronik</b>											6	12	4					22
<b>Grundlagen der Schaltungstechnik<sup>1</sup></b>	2	1								mPL 30	3							
<b>Elektronik-Technologie 1<sup>1</sup></b>	2		1							mPL 30	3							
<b>Entwurf integrierter Schaltungen<sup>1</sup></b>				2	1					mPL 20		3						
<b>Leistungsbaulemente<sup>1</sup></b>				2	2					mPL 30		5						
<b>Grundlagen der Sensorik</b>							2	1		mPL 30			4					
<b>Halbleiterbaulemente 1 / Halbleitertechnik</b>				2	1					mPL 30		3						
<b>Nanotechnologie</b>							2	2		mPL 30			4					
<b>Funktionalisierte Peripherik</b>				2	1					mPL 30		3						
<b>Funktionswerkstoffe</b>	2	2								sPL 90	4							
<b>Optoelektronik</b>				2	2					mPL 30		4						
<b>Integrierte analoge Schaltungen</b>				2	1					mPL 30		4						
<b>Nanoelektronik</b>				2	1					mPL 30		3						
<b>Analoge Schaltungstechnik</b>							2	2		mPL 30			4					
<b>Technologie-Praktikum</b>						3				Testat		4						
<b>Halbleiterbaulemente 2</b>							2	1		mPL 30			4					
<b>Hauptseminar (HS): 1 aus 2</b>						2						4						4
<b>HS Elektronik-Technologie</b>						2				Sonstige Arbeit laut § 9 MPO-AB		4						
<b>HS Mikro- und Festkörperelektronik</b>						2						4						
<b>2. Informationstechnik / Telekommunikation</b>											3	8	11					22
<b>Nachrichtentechnik<sup>1</sup></b>							2	1		sPL 120			4					
<b>Digitale Signalverarbeitung 1<sup>1</sup></b>	2	1								mPL 30	3							
<b>Kommunikationstechnik<sup>1</sup></b>				2						mPL 30		2						
<b>Messtechnik<sup>1</sup></b>				2						mPL 30		2						
<b>Mobile Communications (engl.)</b>							2	1		mPL 30			4					
<b>Adaptive and Array Signal Processing (engl.)</b>				3	1					mPL 30		5						
<b>Digitale Signalverarbeitung 2</b>				2	1					mPL 30		4						
<b>Internet Protokoll-Welt (engl.)</b>							2	1		mPL 30			4					
<b>Digitale Messdatenverarbeitung 1+2</b>				2	1		2	1		mPL/mLP 30/30		3	4					
<b>Antennen</b>				2	1					mPL 30		4						
<b>Messsysteme der Informations- und Kommunikationstechnik</b>							2	1		mPL 30			4					
<b>Planung und Verwaltung von Kommunikationsnetzen</b>							2	1		mPL 30			3					
<b>Funksysteme</b>							3	1		mPL 30			5					
<b>Hauptseminar (HS): 1 aus 2</b>								2					4					4
<b>HS Mobile Communications</b>								2		Sonstige Arbeit laut § 9 MPO-AB			4					4
<b>HS Kommunikationsnetze</b>								2					4					4
<b>3. Energietechnik</b>											8	8	6					22
<b>Elektrotechnische Geräte 1<sup>1</sup></b>	2	1								mPL 30	4							
<b>Elektrische Energiesysteme 1<sup>1</sup></b>	2	1								mPL 30	4							
<b>Elektroenergetisches Praktikum (Versuchsauswahl)<sup>1</sup></b>						1			2	Testat		2	4					
<b>Elektrotechnische Geräte 2</b>				2	1					mPL 30		5						
<b>Elektrische Energiesysteme 2</b>				2	1					mPL 30		5						
<b>Energiewandlung und regenerative Energien</b>							3	1		sPL 120			4					
<b>Schaltnetzteile / Stromversorgungstechnik</b>				2	1					mPL 45		4						
<b>Ansteuerautomaten</b>				2	1					mPL 45		4						
<b>Elektrische Energiesysteme 3 / Große Systeme und Netzleittechnik</b>				2	1					mPL 30		4						
<b>Verbundsysteme und Energiemarkt</b>							2	1		mPL 30			3					
<b>Aktive Filter und Leistungsflussregelung in elektr. Netzen</b>							2	1		mPL 45			4					
<b>Mikrocontroller und Signalprozesstechnik</b>							2	1		mPL 45			3					
<b>Hauptseminar (HS): 1 aus 2</b>								3					4					4
<b>HS Projektierung einer Energieanlage</b>								3		Sonstige Arbeit laut § 9 MPO-AB			4					
<b>HS Steuerung in der Energietechnik</b>								3					4					

Anmerkung zu den ET-Fächern:

<sup>1</sup> Pflichtveranstaltung im jeweiligen Wahlbereich

Erste Änderung der Prüfungsordnung – Besondere Bestimmungen – für den Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen mit dem Abschluss „Master of Science“

<b>Masterstudiengang WIW: Fächer der Automatisierung und Biomediz. Technik</b>															
Module / Fächer	Semesterwochenstunden									Art u. Dauer (in Minuten) der Prüfung	Leistungspunkte				Summe
	1. (WS)			2. (SS)			3. (WS)				Fachsemester				
	V	S	P	V	S	P	V	S	P		1.	2.	3.	4.	
<b>Ingenieurwiss. Grundlagenfächer</b>															12
Modellbildung	2	1	0							mPL 30	3				
Grundlagen der Biomedizinischen Technik	2	1	0							sPL 90	3				
Grundlagen der Biosignalverarbeitung	2	1	0							sPL 120	3				
Prozessoptimierung 1				2	1	0				mPL 30		3			
<b>Ingenieurwiss. Wahlbereich: Wahloblig. Vertiefung: 1 aus 2</b>															
<b>1. Biomedizinische Technik</b>															24
Biomedizinische Technik in der Therapie <sup>1</sup>							2	0	0	Sb			2		
Verfahren der Biomedizinischen Messtechnik <sup>1</sup>				2	1	0				mPL 20	3				
Technische Sicherheit und Qualitätssicherung in der Medizin <sup>1</sup>				2	0	0				sPL 60		2			
Labor Biomedizinische Technik <sup>1</sup>							0	0	2	Sb			2		
Anatomie und Physiologie 1	2	0	0							sPL 60	3				
Klinische Verfahren 1				2						sPL 60		3			
Bildgebende Systeme 1				2	0	0				sPL 60		2			
Biosignalverarbeitung 1				2	1	0				sPL 90		3			
Informationsverarbeitung in der Medizin				2	1	0				sPL 60		3			
Krankenhausökonomie				2	0	0				sPL 60		2			
Grundlagen des Strahlenschutzes				2	0	0				mPL 20		2			
Krankenhausmanagement							1	1	0	sPL 60			2		
Bildverarbeitung in der Medizin							2	1	0	mPL 30			3		
KIS, Telemedizin, eHealth							2	1	0	mPL 30			3		
Hauptseminar							0	2	0	§ 9 MPO-AB			2		
<b>2. Automatisierungstechnik</b>															24
Regelungs- und Systemtechnik 2 <sup>1</sup>	2	1	0							mPL 30	3				
Digitale Regelungen <sup>1</sup>				2	1	0				sPL 90		3			
Labor Automatisierungstechnik und Systemtechnik <sup>1</sup>									2	Sb			2		
Prozessmess- und Sensortechnik 1	2	1	0							mPL 20	3				
Kommunikations- und Bussysteme				2	1	0				mPL 30		3			
Matlab für Ingenieure				2	1	0				Sb 90		3			
Simulation				2	1	0				mPL 30		3			
Prozessleittechnik				2	1	0				mPL 30		3			
Automatisierungstechnik 2							2	1	0	mPL 30			3		
Wissensbasierte Systeme 1				2	1	1				mPL 30		3			
Fuzzy und Neuro Control							2	1	0	mPL 30			4		
Prozessoptimierung 2							2	1	0	mPL 30			4		
Nichtlineare Regelungssysteme 1				2	1	0				mPL 30		4			
Hauptseminar ATST							0	2	0	§ 9 MPO-AB			2		

Anmerkung zu den ABT-Fächern:

<sup>1</sup> Pflichtveranstaltungen im jeweiligen Wahlbereich

Erste Änderung der Prüfungsordnung – Besondere Bestimmungen – für den Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen mit dem Abschluss „Master of Science“

**Masterstudiengang WIW: Freier Wahlbereich**

Module / Fächer	Semesterwochenstunden									Art u. Dauer (in Minuten) der Prüfung	Leistungspunkte					
	1. (WS)			2. (SS)			3. (WS)				Fachsemester				Summe	
	V	S	P	V	S	P	V	S	P		1.	2.	3.	4.		
<b>Freier Wahlbereich (10 Leistungspunkte)</b>																<b>10</b>
<i>Veranstaltungen aus den wahlobligatorischen Vertiefungen (die nicht explizit ausgegrenzt wurden und abweichend von bereits wahlobligatorischen Veranstaltungen zu belegen sind!)</i>																
<b>Spezielle Veranstaltungen</b>																
<b>Wirtschaftswissenschaften</b>																
Industrieökonomik II							2	1		sPL 90				4		
Data Mining							2			sPL 90				3		
Finanzwissenschaft I	2	1								sPL 90	4					
Finanzwissenschaft II				2	1					sPL 90		4				
Umweltökonomie I				2	1					sPL 90		4				
Umweltökonomie II							2	1		sPL 90				4		
<b>Maschinenbau</b>																
Flexible Montage				2	1					sPL 90		4				
Arbeitswirtschaftliches Management				2						sPL 90		3				
Unternehmensplanspiel							2			bS				2		
Technische Optik 2							2			sPL 90				4		
Umweltgerechte Fertigung				2						sPL 90		3				
<i>(unregelmäßig angebotene) Veranstaltungen nach Ankündigung</i>																

**Legende:**

WS Wintersemester  
 SS Sommersemester  
 V Vorlesung  
 S Seminar (Form wählbar durch den Dozenten)  
 P Praktikum  
 LP Leistungspunkte

B Belegarbeit  
 LK Leistungskontrolle  
 mPL mündliche Prüfungsleistung  
 sPL schriftliche Prüfungsleistung  
 bS Studienleistung als benoteter Schein



# TECHNISCHE UNIVERSITÄT ILMENAU

## **Erste Änderung der Prüfungsordnung – Besondere Bestimmungen – für den Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen mit dem Studienabschluss „Bachelor of Science“**

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 34 Abs. 3 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601) erlässt die Technische Universität Ilmenau (nachstehend „Universität“ genannt) auf der Grundlage der Prüfungsordnung – Allgemeine Bestimmungen – für Studiengänge mit dem Studienabschluss „Bachelor“ (BPO-AB) der Universität, veröffentlicht im Verkündungsblatt der Universität Nr. 18/2005, folgende Erste Änderung der Prüfungsordnung - Besondere Bestimmungen - für den Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen mit dem Abschluss „Bachelor of Science“, veröffentlicht im Verkündungsblatt der Universität Nr. 32/2007.

Der Rat der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften hat die Änderung am 03. Juni 2008 beschlossen und der Senat der Universität hat der Änderungssatzung am 03. Februar 2009 zugestimmt. Der Rektor hat sie am 19. Februar 2009 genehmigt. Sie wurde dem Thüringer Kultusministerium mit Schreiben vom 19. Februar 2009 angezeigt.

1. § 1 Absatz 1 der Prüfungsordnung – Besondere Bestimmungen – wird wie folgt neu gefasst:

„Diese Ordnung regelt auf der Grundlage der Prüfungsordnung – Allgemeine Bestimmungen – für Studiengänge mit dem Studienabschluss „Bachelor“ (BPO-AB), veröffentlicht im Verkündungsblatt der Universität Nr. 18/2005, in der jeweils geltenden Fassung und in Verbindung mit der Studienordnung (BStO) für den Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen mit dem Abschluss „Bachelor of Science“ die Prüfungsleistungen im Studiengang. Sie ergänzt und – soweit zulässig – ersetzt die Regelungen der BPO-AB.“

2. § 5 der Prüfungsordnung – Besondere Bestimmungen – wird wie folgt neu gefasst:  
„Die Art und Dauer der Prüfungen sind in Anlage 1 (Studienplan) zur BStO geregelt.“

3. Die Anlagen zur Prüfungsordnung

- Prüfungs- und Studienleistungen für die Spezialisierung Elektrotechnik
- Prüfungs- und Studienleistungen für die Spezialisierung Maschinenbau

entfallen.

#### 4. Inkrafttreten

Die Erste Änderung der Prüfungsordnung – Besondere Bestimmungen – für den Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen mit dem Studienabschluss „Bachelor of Science“ tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität in Kraft. Sie gilt für alle ab dem Wintersemester 2009/2010 neu immatrikulierten Studierenden.

Ilmenau, 19. Februar 2009

gez. Univ.-Prof. Dr. rer. nat. habil.  
Dr. h. c. Prof. h. c. Peter Scharff  
Rektor

# TECHNISCHE UNIVERSITÄT ILMENAU

## **Erste Änderung der Studienordnung für den Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen mit dem Studienabschluss „Bachelor of Science“**

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 34 Abs. 3 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601) erlässt die Technische Universität Ilmenau (nachstehend „Universität“ genannt) auf der Grundlage der Prüfungsordnung – Allgemeine Bestimmungen – für Studiengänge mit dem Studienabschluss „Bachelor“ (BPO-AB) der Universität, veröffentlicht im Verkündungsblatt der Universität Nr. 18/2005, in der jeweils geltenden Fassung, und der Prüfungsordnung – Besondere Bestimmungen – (BPO-BB) für den Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen, veröffentlicht im Verkündungsblatt der Universität Nr. 32/2007, folgende Erste Änderung der Studienordnung für den Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen mit dem Abschluss „Bachelor of Science“, veröffentlicht im Verkündungsblatt der Universität Nr. 32/2007.

Der Rat der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften hat die Änderung am 03. Juni 2008 beschlossen und der Senat der Universität hat der Änderungssatzung am 03. Februar 2009 zugestimmt. Der Rektor hat sie am 19. Februar 2009 genehmigt. Sie wurde dem Thüringer Kultusministerium mit Schreiben vom 19. Februar 2009 angezeigt.

1. § 1 Absatz 1 der Studienordnung wird wie folgt neu gefasst:

Die Studienordnung regelt auf der Grundlage der Prüfungsordnung – Allgemeine Bestimmungen – für Studiengänge mit dem Studienabschluss „Bachelor“ (BPO-AB) der Universität, veröffentlicht im Verkündungsblatt der Universität Nr. 18/2005, in der jeweils geltenden Fassung, und der Prüfungsordnung – Besondere Bestimmungen – (BPO-BB) für den Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen mit dem Abschluss „Bachelor of Science“, veröffentlicht im Verkündungsblatt der Universität Nr. 32/2007 in der jeweils geltenden Fassung, Inhalte, Ziel, Aufbau und Gliederung des Studiums.

2. Die Anlage 1 der Studienordnung für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen

- Studienplan Bachelorstudiengang WIW-Elektrotechnik
- Studienplan Bachelorstudiengang WIW-Maschinenbau

wird neu gefasst und durch die hier angefügten Anlagen ersetzt.

### 3. Inkrafttreten

Die Erste Änderung der Studienordnung für den Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen mit dem Studienabschluss „Bachelor of Science“ tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität in Kraft. Sie gilt für alle ab dem Wintersemester 2009/2010 neu immatrikulierten Studierenden.

#### **Anlage 1**

Studienplan Bachelorstudiengang WIW-Elektrotechnik

Studienplan Bachelorstudiengang WIW-Maschinenbau

Ilmenau, 19. Februar 2009

gez. Univ.-Prof. Dr. rer. nat. habil.

Dr. h. c. Prof. h. c. Peter Scharff

Rektor

Erste Änderung der Prüfungsordnung – Besondere Bestimmungen – für den Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen mit dem Abschluss „Bachelor of Science“

Anlage 1: Studienplan Bachelorstudiengang WIW-Elektrotechnik

Module / Fächer	Semesterwochenstunden																		Art u. Dauer (in Minuten) der Prüfung	Leistungspunkte						Summe
	1.(WS)			2.(SS)			3.(WS)			4.(SS)			5.(WS)			6.(SS)				Fachsemester						
	V	Ü	P	V	Ü	P	V	Ü	P	V	Ü	P	V	Ü	P	V	Ü	P		1.	2.	3.	4.	5.	6.	
<b>Mathematik und Physik</b>																										24
Mathematik I für Wirtschaftsingenieure	4	2																	sPL 90	7						
Mathematik II für Wirtschaftsingenieure				4	2														sPL 90		7					
Mathematik III für Wirtschaftsingenieure						2	1												sPL 90			4				
Physik I	2	1																	sPL 90	3						
Physik II				2	1														mPL 30		3					
<b>Ingenieurwissenschaften</b>																										60
Technische Informatik für Wirtschaftsingenieure	2	1																	sPL 90	3						
Algorithmen und Programmierung	2	2																	sPL 90	3						
Praktikum Informatik					1														S		2					
Allgemeine Elektrotechnik I und II und III	2	2		2	2		2	1											sPL/sPL/sPL 120/120/120	4	3	4				
Elektronik						2	2												sPL 90			4				
Elektrotechnisches Praktikum								3											bS			4				
Grundlagen der Automatisierungstechnik									2	2									sPL 120				4			
Technische Mechanik 1.1				2	2														sPL 120		5					
Darstellungslehre	1	1																	bS	2						
Maschinenelemente 1.1				1	1														sPL 90		2					
Werkstoffe (inkl. Praktikum)	2		1																sPL 90	4						
Grundlagen der Schaltungstechnik										2	1								sPL 90					4		
Einführung in die Signal- und Systemtheorie										2	1								sPL 90					4		
Methoden der Steuerung und Regelung										2	1								sPL 90					4		
Elektrische Energietechnik										2	1								sPL 90					4		
<b>Wirtschafts- und Rechtswissenschaften</b>																										66
Rechnungswesen I und II	2	1		2	1														sPL/sPL 60/60	4	4					
Finanzierung und Investition								2	1										sPL 60				4			
Finanzwirtschaft I											2	1							sPL 60					4		
Produktionswirtschaft I und II						2	1		2	1									sPL/sPL 60/60			4	4			
Marketing I						2	1												sPL 60			4				
Steuerlehre I								2	1										sPL 60				4			
Unternehmensführung I und II								2	1		2	1							sPL/sPL 60/60				4	4		
Mikroökonomie						3	1												sPL 90			5				
Makroökonomie								3	1										sPL 90				5			
Einführung in das Recht	2	1																	sPL 90	3						
Zivilrecht/Vertragsrecht				2	1														sPL 90		3					
Einführung in die Wirtschaftsinformatik						2													sPL 60			2				
Statistik I und II								2	1		2	1							sPL/sPL 90/90				4	4		
<b>Soft Skills</b>																										6
Fremdsprachen											2						2		bS/bS					2	2	
Studium generale																	2		S						2	
<b>Praktikum und Bachelorarbeit</b>																										24
Fachpraktikum (12 Wochen)																									12	
Bachelorarbeit																									12	
<b>Summe</b>	<b>31</b>			<b>26</b>				<b>25</b>					<b>23</b>				<b>23</b>	<b>4</b>		<b>33</b>	<b>29</b>	<b>31</b>	<b>29</b>	<b>30</b>	<b>28</b>	<b>180</b>

Legende:

- V Vorlesung
- Ü Übung/Seminar
- P Praktikum
- WS Wintersemester
- SS Sommersemester
- mPL mündliche Prüfungsleistung
- sPL schriftliche Prüfungsleistung
- bS Studienleistung als benoteter Schein
- S Studienleistung als unbenoteter Schein

Erste Änderung der Prüfungsordnung – Besondere Bestimmungen – für den Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen mit dem Abschluss „Bachelor of Science“

Anlage 1: Studienplan Bachelorstudiengang WIW-Maschinenbau

Module / Fächer	Semesterwochenstunden																		Art u. Dauer (in Minuten) der Prüfung	Leistungspunkte						Summe	
	1.(WS)			2.(SS)			3.(WS)			4.(SS)			5.(WS)			6.(SS)				Fachsemester							
	V	Ü	P	V	Ü	P	V	Ü	P	V	Ü	P	V	Ü	P	V	Ü	P		1.	2.	3.	4.	5.	6.		
<b>Mathematik und Physik</b>																										<b>24</b>	
Mathematik I für Wirtschaftsingenieure	4	2																	sPL 90	7							
Mathematik II für Wirtschaftsingenieure				4	2														sPL 90		7						
Mathematik III für Wirtschaftsingenieure							2	1											sPL 90			4					
Physik I	2	1																	sPL 90	3							
Physik II				2	1														mPL 30		3						
<b>Ingenieurwissenschaften</b>																										<b>60</b>	
Technische Informatik für Wirtschaftsingenieure	2	1																	sPL 90	3							
Algorithmen und Programmierung	2	2																	sPL 90	3							
Praktikum Informatik						1													S		2						
Allgemeine Elektrotechnik I und II	2	2		2	2														sPL/sPL 120/120	4	3						
Elektronik						2	2												sPL 90			4					
Grundlagen der Automatisierungstechnik								2	1										sPL 120				4				
Technische Mechanik 2.1 und 2.2				2	2		2	2											sPL/sPL 120/120		5	4					
Darstellungslehre	1	1																	bS	2							
Maschinenelemente 2.1				1	1														sPL 90 inkl. Beleg		3						
Maschinenelemente 2.2						2	2												sPL 180			5					
Projekt Maschinenelemente 2.2							1												Beleg			2					
Mechanismentechnik								2	1										sPL 90 + LK				4				
Werkstoffe (inkl. Praktikum)	2		1																sPL 90	4							
Grundlagen der Fertigungstechnik												2	1							sPL 90					4		
Entwicklungsmethodik													2	1							sPL 90 inkl. Beleg					4	
<b>Wirtschafts- und Rechtswissenschaften</b>																										<b>66</b>	
Rechnungswesen I und II	2	1		2	1														sPL/sPL 60/60	4	4						
Finanzierung und Investition								2	1										sPL 60				4				
Finanzwirtschaft I												2	1							sPL 60					4		
Produktionswirtschaft I und II						2	1		2	1										sPL/sPL 60/60			4	4			
Marketing I												2	1							sPL 60					4		
Steuerlehre I								2	1										sPL 60				4				
Unternehmensführung I und II								2	1		2	1							sPL/sPL 60/60				4	4			
Mikroökonomie						3	1												sPL 90			5					
Makroökonomie								3	1										sPL 90				5				
Einführung in das Recht	2	1																	sPL 90	3							
Zivilrecht/Vertragsrecht				2	1														sPL 90		3						
Einführung in die Wirtschaftsinformatik						2													sPL 60			2					
Statistik I und II								2	1		2	1							sPL/sPL 90/90				4	4			
<b>Soft Skills</b>																										<b>6</b>	
Fremdsprachen												2		2							bS/bS				2	2	
Studium generale														2							S					2	
<b>Praktikum und Bachelorarbeit</b>																										<b>24</b>	
Fachpraktikum (12 Wochen)																									12		
Bachelorarbeit																									12		
<b>Summe</b>	<b>31</b>	<b>26</b>	<b>25</b>	<b>25</b>	<b>20</b>	<b>4</b>								<b>33</b>	<b>30</b>	<b>30</b>	<b>33</b>	<b>26</b>	<b>28</b>	<b>180</b>							

- Legende:**  
V Vorlesung  
Ü Übung/Seminar  
P Praktikum  
WS Wintersemester  
SS Sommersemester  
LK Leistungskontrolle  
mPL mündliche Prüfungsleistung  
sPL schriftliche Prüfungsleistung  
bS Studienleistung als benoteter Schein  
S Studienleistung als unbenoteter Schein

# TECHNISCHE UNIVERSITÄT ILMENAU

## **Prüfungsordnung - Besondere Bestimmungen - für den Studiengang Maschinenbau mit dem Studienabschluss „Master of Science“**

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 34 Abs. 3 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601) erlässt die Technische Universität Ilmenau (nachstehend „Universität“ genannt) auf der Grundlage der Prüfungsordnung – Allgemeine Bestimmungen – für Studiengänge mit dem Studienabschluss „Master“ (MPO-AB) der Universität, veröffentlicht im Verkündungsblatt der Universität Nr. 24/2006, in der jeweils geltenden Fassung, folgende Prüfungsordnung - Besondere Bestimmungen - für den Studiengang Maschinenbau mit dem Abschluss „Master of Science“.

Der Rat der Fakultät für Maschinenbau hat diese Ordnung am 13. Juni 2008 beschlossen. Der Senat hat sie am 01. Juli 2008 befürwortet. Der Rektor hat sie am 02. Februar 2009 genehmigt. Sie wurde dem Thüringer Kultusministerium mit Schreiben vom 02. Februar 2009 angezeigt.

## **§ 1 Geltungsbereich**

(1) Die MPO-BB regelt auf der Grundlage der Prüfungsordnung - Allgemeine Bestimmungen - für Studiengänge mit dem Studienabschluss „Master“ (MPO-AB) in der jeweils geltenden Fassung den Inhalt der Prüfungsleistungen im Studiengang. Diese Ordnung ergänzt und – soweit zulässig – ersetzt die Regelungen der MPO-AB.

(2) Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten für Männer und Frauen in gleicher Weise.

## **§ 2 Akademischer Grad**

Die Universität verleiht den Studierenden, die die in dieser Ordnung vorgeschriebenen Prüfungsleistungen erfolgreich abgelegt haben, auf Vorschlag der Fakultät für Maschinenbau den akademischen Grad

### **Master of Science (M. Sc.)**

als weiteren berufsqualifizierenden Abschluss.

## **§ 3 Zulassung zum Studium**

Zum Studium kann zugelassen werden, wer die in § 4 Abs. 3 Satz 3 Buchstabe b) der MPO-AB bestimmte Zugangsvoraussetzung in einem fachlich einschlägigen Studiengang mit einer Dauer von mindestens 7 Fachsemestern mit 210 LP erfolgreich abgeschlossen hat und die Eignungsprüfung gemäß der Studienordnung besteht. Soweit Bewerber mit einem ersten Hochschulabschluss nur 180 LP erwerben konnten, kann bei Vorliegen weiterer, in einer Hochschule erworbener Qualifikationsnachweise im Umfang von 30 LP die Zulassung zur Eignungsprüfung erfolgen.

## **§ 4 Regelstudienzeit, Studiendauer und Aufbau des Studiums**

(1) Die Regelstudienzeit dieses konsekutiven Masterstudienganges umfasst drei Semester. Das Studium schließt mit der Verleihung der Urkunde zum akademischen Grad Master of Science (M. Sc.) und der Ausgabe des Zeugnisses ab.

(2) Zum erfolgreichen Abschluss des Studiums müssen insgesamt 90 Leistungspunkte (LP) erworben werden.

(3) Der Gesamtumfang der Semesterwochenstunden ergibt sich aus der Anlage zur Studienordnung.

## **§ 5 Zulassung zu Prüfungen**

(1) Für die zu erbringenden Prüfungen und Prüfungsleistungen gemäß der Anlage der Studienordnung mit Ausnahme des Abschlusskolloquiums zur Masterarbeit gibt es neben den allgemeinen keine zusätzlichen Zulassungsvoraussetzungen (Prüfungsvorleistungen).



(2) Die weiteren Zulassungsvoraussetzungen zum Abschlusskolloquium sind der erfolgreiche Abschluss aller in der Anlage aufgeführten Prüfungsleistungen und die fristgemäß im Prüfungsamt vorliegende Masterarbeit (schriftlichen wissenschaftlichen Arbeit).

### **§ 6 Form und Dauer der Prüfungen**

Der Studienabschluss „Master of Science“ besteht aus Prüfungs- und Studienleistungen sowie der Masterarbeit und dem dazugehörigen Abschlusskolloquium. Die Art, Form und Dauer der Prüfungs- und Studienleistungen ist in der Anlage der Studienordnung geregelt.

### **§ 7 Wiederholung von Prüfungen**

(1) Jede nicht bestandene Prüfung – abgesehen der Eignungsprüfung nach § 3 der Studienordnung – kann einmal wiederholt werden. Bestandene Prüfungen können nur im Rahmen einer Notenverbesserung wiederholt werden.

(2) Die zweite Wiederholung einer Prüfungsleistung ist für 40 % aller Prüfungen zulässig.

### **§ 8 Notenverbesserungsprüfung**

Zwei bestandene Prüfungsleistungen mit Ausnahme des Projektseminars und der Masterarbeit können zur Notenverbesserung wiederholt werden.

### **§ 9 Masterarbeit**

(1) Die Masterarbeit ist eine zulassungspflichtige Prüfung im 3. Fachsemester. Sie besteht aus einer schriftlichen Prüfungsleistung in Form einer wissenschaftlichen Arbeit und einer mündlichen Prüfungsleistung in Form eines Abschlusskolloquiums.

(2) Die schriftliche wissenschaftliche Arbeit umfasst einen Arbeitsaufwand von ca. 750 Stunden und ist innerhalb eines Zeitraumes von sechs Monaten abzuleisten. Der Prüfungsausschuss kann auf begründeten Antrag des Studierenden den Bearbeitungszeitraum um maximal einen Monat verlängern. Die Ausgabe des Themas erfolgt am Ende des 2. Fachsemesters. Die schriftliche wissenschaftliche Arbeit wird in der Regel von zwei bzw. wenn nötig drei prüfungsberechtigten Gutachtern bewertet. Die Note für die schriftliche wissenschaftliche Arbeit ergibt sich als arithmetisches Mittel aus den Noten der zwei bzw. drei Gutachten und wird mit 25 Leistungspunkten gewichtet.

(3) Das Abschlusskolloquium besteht aus einem Vortrag, in dem der Studierende die Ergebnisse seiner Masterarbeit präsentiert, und einer anschließenden Diskussion. Es wird von einer Kommission, bestehend aus dem verantwortlichen Hochschullehrer und einem weiteren Gutachter, bewertet. Für das Abschlusskolloquium werden 5 Leistungspunkte vergeben. Das Abschlusskolloquium soll innerhalb von vier Wochen nach Abgabe der Masterarbeit erfolgen.

(4) Studierende werden erst dann zum Abschlusskolloquium zugelassen, wenn sie alle in der Anlage 1 der Studienordnung aufgeführten Prüfungs- und Studienleistungen erbracht haben.

(5) Beabsichtigt ein Studierender die Masterarbeit außerhalb der Universität zu bearbeiten, hat er dem Antrag auf Zulassung folgendes hinzuzufügen:

- die Zustimmung der gewünschten Einrichtung unter Angabe eines betrieblichen Betreuers mit Nachweis dessen einschlägiger beruflicher Qualifikation (mindestens Master- oder Diplomabschluss) und
- eine Betreuererklärung eines Hochschullehrers der Universität.

### **§ 10 Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität in Kraft.

Ilmenau, 02. Februar 2009

gez. Univ.-Prof. Dr. rer. nat. habil.  
Dr. h. c. Prof. h. c. Peter Scharff  
Rektor

# TECHNISCHE UNIVERSITÄT ILMENAU

## **Studienordnung für den Studiengang Maschinenbau mit dem Studienabschluss „Master of Science“**

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 34 Abs. 3 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601) , zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Dezember 2008 (GVBl. S. 535), erlässt die Technische Universität Ilmenau (nachstehend „Universität“ genannt) auf der Grundlage der Prüfungsordnung – Allgemeine Bestimmungen – für Studiengänge mit dem Studienabschluss „Master “ (MPO-AB) der Universität, veröffentlicht im Verkündungsblatt der Universität Nr. 24/2006, in der jeweils geltenden Fassung und der Prüfungsordnung – Besondere Bestimmungen - (MPO-BB) für den Studiengang Maschinenbau mit dem Abschluss „Master of Science“, veröffentlicht im Verkündungsblatt der Universität Nr. 59/2009 in der jeweils geltenden Fassung, folgende Studienordnung für den Studiengang Maschinenbau mit dem Abschluss „Master of Science“.

Der Rat der Fakultät für Maschinenbau hat diese Ordnung am 13. Juni 2008 beschlossen. Der Senat hat sie am 01. Juli 2008 befürwortet. Der Rektor hat sie am 02. Februar 2009 genehmigt. Sie wurde dem Thüringer Kultusministerium mit Schreiben vom 02. Februar 2009 angezeigt.

**Anlage:** Studienplan

## **§ 1 Geltungsbereich**

(1) Die Studienordnung (StO) regelt auf der Grundlage der Prüfungsordnung – Allgemeine Bestimmungen – für Studiengänge mit dem Studienabschluss „Master“ (MPO-AB) der Universität, veröffentlicht im Verkündungsblatt der Universität Nr. 24/2006 in der jeweils geltenden Fassung und der Prüfungsordnung – Besondere Bestimmungen (MPO-BB), in der jeweils geltenden Fassung, für den Studiengang Maschinenbau mit dem Abschluss „Master of Science“ Inhalte, Ziel, Aufbau und Gliederung des Studiums.

(2) Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten für Männer und Frauen in gleicher Weise.

## **§ 2 Studiendauer, Studienplan**

(1) Die Regelstudienzeit beträgt drei Semester. Studienbeginn liegt jeweils im Sommersemester.

(2) Der Studienplan ist Bestandteil dieser Ordnung und derart gestaltet, dass das Studium mit allen Studien- und Prüfungsleistungen sowie der Masterarbeit in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann.

## **§ 3 Eignungsprüfung**

(1) Die Zulassung zum Studium ist – unbeschadet der allgemeinen Zugangsvoraussetzungen vom Bestehen der Eignungsprüfung abhängig. Die Eignungsprüfung dient der Feststellung, ob die Bewerber den für den Studiengang besonderen fachspezifischen Anforderungen genügen.

(2) Gegenstand der Eignungsprüfung ist der Nachweis der fachspezifischen Eignung durch eine Kombination der in Absatz 3 bis 5 benannten und anhand von Punktzahlen gewichteten Merkmale. Für das Bestehen der Eignungsprüfung muss der Bewerber eine Gesamtpunktzahl von mindestens 70 Punkten erreichen.

(3) Der Abschluss gemäß § 60 Absatz 1 Nr. 4 ThürHG wird bewertet:

- in folgenden Studiengängen bzw. Fachgebieten mit 40 Punkten:  
Maschinenbau und äquivalente Studiengänge
- in nah verwandten Studiengängen bzw. Fachgebieten mit 30 Punkten:  
z. B. Elektrotechnik, Ingenieurinformatik, Mechatronik, Fahrzeugtechnik, Optronik, Mikrosystemtechnik
- in fachfremden Studiengängen bzw. Fachgebieten mit 20 Punkten:  
z. B. in den Fachrichtungen Ingenieurwissenschaften, Naturwissenschaften, Informatik

Zusätzlich wird der Grad der Qualifikation nach der Abschlussnote bewertet:

- bei einem forschungsorientierten (universitären) Abschluss:

- a) sehr gut = 30 Punkte
- b) gut = 20 Punkte
- c) befriedigend = 10 Punkte

- bei einem überwiegend anwendungsorientierten Abschluss:

- a) sehr gut = 20 Punkte
- b) gut = 10 Punkte
- c) befriedigend = 05 Punkte

(4)

a) Die fachspezifischen und studiengangrelevanten Leistungen werden wie folgt bewertet:

- Abschlussnote „gut“ oder „sehr gut“ in folgenden Fächern bzw. Fächergruppen (5 Punkte je Fach):

Konstruktion  
Fertigung  
Messtechnik/ Automatisierung  
Antriebstechnik  
Thermo- und Fluidodynamik

und

b) der Abschluss einer Bachelorarbeit bzw. einer gleichwertigen Abschlussarbeit mit der Note „sehr gut“

oder

Der Nachweis einer qualifizierten Berufserfahrung von mindestens einem Jahr

Werden jeweils mit 5 Punkten bewertet.

Maximal können 20 Punkte erzielt werden.

(5) Erreicht der Bewerber nicht die Gesamtpunktzahl von 70 Punkten, wird seine Eignung in einer mündlichen Prüfung (30 Minuten) festgestellt. Diese dient zur Feststellung:

- der Grundkenntnisse im Maschinenbau
- der ggf. Berufserfahrung und
- der Sprach- und Kommunikationskompetenz

Bei der Prüfung der Kompetenzen können insgesamt maximal 20 Punkte erzielt werden.

(6) Für die Entscheidung der Eignung nach Absatz 1 und Abs. 4b 2. Alt. ist die Zulassungsstelle zuständig. Im Rahmen der sonstigen Eignungsprüfung und im Zweifelsfall entscheidet der Prüfungsausschuss.

#### **§ 4 Inhalt und Ziel des Studiums, Berufsfeld**

(1) Das Studium zielt auf eine forschungsorientierte Vertiefung der bereits in einem Hochschulstudium und ggf. in einer praktischen Berufsausübung erworbenen Fach- und Methodenkompetenz auf dem Gebiet des Maschinenbaus ab.

(2) Das Ziel des Studienganges besteht darin, vielseitig einsetzbare Hochschulabsolventen für Entwicklung, Konstruktion/Design, Modellierung/Simulation, Technologie und Fertigung von Produkten des Maschinen-, Geräte- und Anlagenbaus sowie von Fertigungs- und Automatisierungsprozessen auszubilden. Darüber hinaus sollen im Verlaufe des Studiums Teamfähigkeit, soziale Kompetenz und Kommunikationsfähigkeit in hohem Maße entwickelt werden.

(3) Das interdisziplinär und integrativ gestaltete Studium, das auf einer soliden mathematisch-naturwissenschaftlichen Ausbildung mit Kenntnissen in Informatik, Elektrotechnik/Elektronik, Konstruktion, Fertigungstechnik und Regelungstechnik aufbaut, ermöglicht durch die Belegung von Fächern aus einem umfangreichen Wahlfachkatalog Spezialisierungen mit breitem Anwendungsprofil von der Automobiltechnik, der Automatisierungstechnik und Robotik, über Konsumgüter bis zur Medizintechnik.

(4) Eine Mitarbeit in den Gremien der Selbstverwaltung der Universität wird den Studierenden empfohlen.

(5) Für den Erwerb des Grundlagen- und des Fachwissens und für die Vertiefung und Erweiterung der in den Lehrveranstaltungen dargebotenen Lehrinhalte ist das Studium wissenschaftlicher Literatur unerlässlich. Die Studierenden sollten daher schon mit Beginn des Studiums die Beschäftigung mit einschlägiger Literatur in ihr Studium einbeziehen. Hierzu stehen ihnen die Einrichtungen der Universitätsbibliothek zur Verfügung.

(6) Der universitäre Charakter der Ausbildung mit gleichzeitig starker Praxisorientierung in den zu den innovativen Gebieten der Technik gehörenden Richtungen ermöglicht den Masterabsolventen sehr gute Berufschancen in Industrie, Wissenschaft und öffentlichem Sektor.

(7) Das Studium ist so aufgebaut, dass sich die Studierenden in den ersten zwei Fachsemestern Fachkenntnisse ihrer gewählten Studienrichtung im zu belegenden Pflicht- und Wahlmodul aneignen. Des Weiteren führen die Studierenden innerhalb eines Projektseminars eine wissenschaftliche Forschungs- bzw. Entwicklungstätigkeit in Gruppen durch, bei der sowohl Fachkompetenz als auch Soft-Skills vermittelt werden. Mit der Masterarbeit im 3. Fachsemester schließt das Studium ab.

(8) Für die Absolventen des Studienganges bieten sich Einsatzmöglichkeiten unter anderen in den Tätigkeitsbereichen:

- Forschung und Entwicklung
- Projektierung
- Produktionsmanagement
- Forschungsmanagement
- Technische Beratung, Gutachtertätigkeiten
- Qualitätssicherung und -kontrolle
- Vertrieb, Service
- Geschäftsführung wettbewerbsfähiger Unternehmen
- Lehre und Forschung an Universitäten/Hochschulen

### **§ 5 Aufbau des Studiums, Studienpläne**

(1) Die Studieninhalte sind modular aufgebaut. Die den Modulen zugeordneten Fächer sind im Studienplan dargestellt. Die Anzahl, Form und Dauer der zu erbringenden Prüfungsleistungen sind in der MPO-BB und im Studienplan (Anlage 1) geregelt.

(2) Das Studium hat einen Gesamtumfang von 90 Leistungspunkten (LP).

(3) Die Stundenaufteilung ist im Studienplan (Anlage 1) festgelegt, die Bestandteil dieser Ordnung ist.

(4) Im Studienplan ist ein Projektseminar im Umfang von 6 LP und einem Bearbeitungszeitraum von zwei Semestern verankert. Im Rahmen des Projektseminars führen die Studierenden in Gruppen eine wissenschaftliche Forschungstätigkeit durch. Das Thema können die Studierenden aus einer Liste aktueller Projektthemen wählen. Projektbegleitend wird in Blockveranstaltungen weitergehendes Wissen (Soft-Skills) wie Projektmanagement, wissenschaftliche Dokumentation und Präsentation u. a. vermittelt. Die Soft-Skills sollen im Projekt angewandt werden und werden auch bewertet.

(5) Durch Wahl eines bestimmten Spezifischen Pflichtmoduls und des dazugehörigen Spezifischen Wahlmoduls sowie einer Masterarbeit mit entsprechender Orientierung erwerben die Studierenden zusätzlich zum Maschinenbau-Abschluss eine auf dem Masterzeugnis ausgewiesene Spezialisierung. Diese ist in einer der folgenden Studienrichtungen möglich:

- Konstruktion
- Feinwerktechnik und Optik
- Produktion und Logistik
- Mess- und Sensortechnik
- Thermo- und Fluidodynamik

(6) Der Katalog der Wahlfächer kann durch die Studiengangskommission jährlich spezifiziert werden. Der jeweils aktuelle Wahlkatalog wird den Studierenden zu Beginn des 1. Fachsemesters bekannt gegeben.

### **§ 6 Studienfachberatung**

(1) Die Fakultät für Maschinenbau benennt für die Studienfachberatung je einen Hochschullehrer und einen Mitarbeiter.

(2) Für die Beratung in Prüfungsfragen ist neben dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses auch der Referent für Bildung der Fakultät für Maschinenbau zuständig.

### **§ 7 Inkrafttreten**

Diese Studienordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität in Kraft.

Ilmenau, 02. Februar 2009

gez. Univ.-Prof. Dr. rer. nat. habil.  
Dr. h. c. Prof. h. c. Peter Scharff  
Rektor



Anlage: Studienplan

Module / Fächer	Fachsemester									Art, Form und Dauer [min]/ Umfang der Prüfungen	Gewicht	FS			Summe
	1. (SS)			2. (WS)			3. (SS)					1.	2.	3.	
	V	Ü	P	V	Ü	P	V	Ü	P			LP	LP	LP	
<b>Simulation technischer Systeme</b>										MP	8				8
Computerunterstützte Methoden im Maschinenbau	3	0	1							sPL 120		5			
PC-based Control	1	1	0							sPL 90		3			
<b>Projektseminar</b>										MP	6				6
Wissenschaftliches Arbeiten	1	1	0							S					
Projektseminar	90 h			90 h						sPL / mPL 30		6			
<b>SP: Spezifische Pflichtfächer je Studienrichtung ( Studierende wählen SP 1, 2, 3, 4 oder 5 Modul )</b>															
<b>Modul SP 1: Konstruktion</b>										MP	24				24
Betriebsfestigkeit	2	0	0							sPL 90		3			
Gestaltungslehre	1	1	0							sPL 90 / B		3			
Justierung	1	1	0							sPL 90 / B		3			
Kostenrechnung/Bewertung				1	1	0				sPL 90 / B			3		
Maschinentechnisches Praktikum	0	0	1	0	0	2				mPL / Testkarte			3		
Mechanisch-optische Funktionsgruppen 1	2	1	0							sPL 90 / B		4			
Praktikum Getriebetechnik				0	0	1				mPL / Testkarte			1		
Virtuelle Produktentwicklung	2	1	0							sPL 90 / B		4			
<b>Modul SP 2: Feinwerktechnik und Optik</b>										MP	24				24
Justierung	1	1	0							sPL 90 / B		3			
Mechanisch-optische Funktionsgruppen 1	2	1	0							sPL 90 / B		4			
Mechanisch-optische Funktionsgruppen 2				1	1	0				sPL 90 / B			3		
Praktikum Feinwerktechnik				0	0	2				mPL / Testkarte			2		
Präzisionsantriebstechnik				1	0	1				sPL 90			3		
Synthese optischer Systeme/Optiksoftware	1	1	0							mPL 30		3			
Praktikum Optik/Lichttechnik				0	0	2				mPL / Testkarte			2		
Lichtmesstechnik und -sensorik	2	1	0							mPL 30		4			
<b>Modul SP 3: Produktion und Logistik</b>										MP	24				24
Arbeitswirtschaftliches Management	2	0	0							sPL 90		3			
Fabrikplanung				1	1	0				sPL 90			3		
Fertigungsautomatisierung	3	0	1							sPL 90		5			
Materialflusssysteme	1	1	0							sPL 90		3			
Mensch-Maschine-Systeme				2	1	0				sPL 90			4		
Praktikum Fabrikbetrieb	0	0	2							mPL / Testkarte		2			
Präzisionsbearbeitung	2	0	1							mPL 30		4			
<b>Modul SP 4: Mess- und Sensortechnik</b>										MP	24				24
Digitale Filter				1	0	0				sPL 45			2		
Fertigungs- und Lasermesstechnik 2	2	0	0							mPL 30		3			
Kraftmess- und Wägetechnik				1	0	0				sPL 45			2		
Labor Mess- und Sensortechnik 1	0	0	2							mPL / Testkarte		2			
Labor Mess- und Sensortechnik 2				0	0	2				mPL / Testkarte			2		
Nanomesstechnik	1	0	0							sPL 45		2			
PC- und Mikrokontrollergestützte Messtechnik				2	0	0				sPL 60			3		
Temperaturmesstechnik und thermische Messtechnik				3	0	0				sPL 90			4		
Umwelt- und Analysenmesstechnik				3	0	0				sPL 90			4		
<b>Modul SP 5: Thermo- und Fluidodynamik</b>										MP	24				24
Aerodynamik	2	2	0							sPL 90		5			
Numerische Strömungsmechanik				2	2	0				sPL 90			5		
Strömungsmechanik 2				2	2	0				sPL 90			5		
Technische Thermodynamik 2				2	2	0				sPL 90			5		
Wärmeübertragung	2	1	0							sPL 120		4			
<b>Wahlfächer</b>										MP	22				22
Fächer gemäß dem aktuellen Wahlkatalog	4	3	1	4	4	2				sPL oder mPL im Gesamtumfang von 22 LP		10	12		
<b>Master-Arbeit mit Kolloquium</b>										MP	30				30
Master-Arbeit										sPL 750 h				25	
Kolloquium zur Master-Arbeit										mPL 30			5		
<b>Summe SWS / LP</b>	13	7	4	8	6	4						30	30	30	90
<b>Summe SWS</b>	24			18						42					

SWS Semesterwochenstunden      MP Modulprüfung (generiert)  
 SS Sommersemester              sPL schriftliche Prüfungsleistung  
 WS Wintersemester                mPL mündliche Prüfungsleistung  
 V Vorlesung                            B Belegarbeiten  
 Ü Übung  
 P Praktikum

## **TECHNISCHE UNIVERSITÄT ILMENAU**

### **Prüfungsordnung - Besondere Bestimmungen - für den Studiengang Fahrzeugtechnik mit dem Studienabschluss „Master of Science“**

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 34 Abs. 3 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601) , zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Dezember 2008 (GVBl. S. 535), erlässt die Technische Universität Ilmenau (nachstehend „Universität“ genannt) auf der Grundlage der Prüfungsordnung – Allgemeine Bestimmungen – für Studiengänge mit dem Studienabschluss „Master“ (MPO-AB) der Universität, veröffentlicht im Verkündungsblatt der Universität Nr. 24/2006, in der jeweils geltenden Fassung, folgende Prüfungsordnung - Besondere Bestimmungen - für den Studiengang Fahrzeugtechnik mit dem Abschluss „Master of Science“.

Der Rat der Fakultät für Maschinenbau hat diese Ordnung am 13. Juni 2008 beschlossen. Der Senat hat sie am 01. Juli 2008 befürwortet. Der Rektor hat sie am 02. Februar 2009 genehmigt. Sie wurde dem Thüringer Kultusministerium mit Schreiben vom 02. Februar 2009 angezeigt.

## **§ 1 Geltungsbereich**

(1) Die MPO-BB regelt auf der Grundlage der Prüfungsordnung - Allgemeine Bestimmungen - für Studiengänge mit dem Studienabschluss „Master“ (MPO-AB) in der jeweils gültigen Fassung den Inhalt der Prüfungsleistungen im Studiengang. Diese Ordnung ergänzt und – soweit zulässig – ersetzt die Regelungen der MPO-AB.

(2) Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten für Männer und Frauen in gleicher Weise.

## **§ 2 Akademischer Grad**

Die Universität verleiht den Studierenden, die die in dieser Ordnung vorgeschriebenen Prüfungsleistungen erfolgreich abgelegt haben, auf Vorschlag der Fakultät für Maschinenbau den akademischen Grad

### **Master of Science (M. Sc.)**

als weiteren berufsqualifizierenden Abschluss.

## **§ 3 Zulassung zum Studium**

Zum Studium kann zugelassen werden, wer die in § 4 Abs. 3 Satz Buchstabe b) der Masterprüfungsordnung – Allgemeine Bestimmungen bestimmte Zugangsvoraussetzung in einem fachlich einschlägigen Studiengang mit einer Dauer von mindestens 7 Fachsemestern mit 210 LP erfolgreich abgeschlossen hat und die Eignungsprüfung gemäß der Studienordnung besteht. Soweit Bewerber mit einem ersten Hochschulabschluss nur 180 LP erwerben konnten, kann bei Vorliegen weiterer, in einer Hochschule erworbener Qualifikationsnachweise im Umfang von 30 LP die Zulassung zur Eignungsprüfung erfolgen.

## **§ 4 Regelstudienzeit, Studiendauer und Aufbau des Studiums**

(1) Die Regelstudienzeit dieses konsekutiven Masterstudienganges umfasst drei Semester. Das Studium schließt mit der Verleihung der Urkunde zum akademischen Grad Master of Science (M. Sc.) und der Ausgabe des Zeugnisses ab.

(2) Zum erfolgreichen Abschluss des Studiums müssen insgesamt 90 Leistungspunkte (LP) erworben werden.

(3) Der Gesamtumfang der Semesterwochenstunden ergibt sich aus der Anlage zur Studienordnung.

## **§ 5 Zulassung zu Prüfungen**

(1) Für die zu erbringenden Prüfungen und Prüfungsleistungen gemäß der Anlage der Studienordnung mit Ausnahme des Abschlusskolloquiums zur Masterarbeit gibt es neben den allgemeinen keine zusätzlichen Zulassungsvoraussetzungen (Prüfungsvorleistungen).

(2) Die weiteren Zulassungsvoraussetzungen zum Abschlusskolloquium sind der erfolgreiche Abschluss aller in der Anlage zur Studienordnung aufgeführten Prüfungsleistungen und die fristgemäß im Prüfungsamt vorliegende Masterarbeit (schriftlichen wissenschaftlichen Arbeit).

### **§ 6 Form und Dauer der Prüfungen**

Der Studienabschluss „Master of Science“ besteht aus Prüfungs- und Studienleistungen sowie der Masterarbeit und dem dazugehörigen Abschlusskolloquium. Die Art, Form und Dauer der Prüfungs- und Studienleistungen ist in der Anlage der Studienordnung geregelt.

### **§ 7 Wiederholung von Prüfungen**

(1) Jede nicht bestandene Prüfung – abgesehen der Eignungsprüfung nach § 3 der Studienordnung – kann einmal wiederholt werden. Bestandene Prüfungen können nur im Rahmen einer Notenverbesserung wiederholt werden.

(2) Die zweite Wiederholung einer Prüfungsleistung ist für 40 % aller Prüfungen zulässig.

### **§ 8 Notenverbesserungsprüfung**

Zwei bestandene Prüfungsleistungen mit Ausnahme des Projektseminars und der Masterarbeit können zur Notenverbesserung wiederholt werden.

### **§ 9 Masterarbeit**

(1) Die Masterarbeit ist eine zulassungspflichtige Prüfung im 3. Fachsemester. Sie besteht aus einer schriftlichen Prüfungsleistung in Form einer schriftlichen wissenschaftlichen Arbeit und einer mündlichen Prüfungsleistung in Form eines Abschlusskolloquiums.

(2) Die schriftliche wissenschaftliche Arbeit umfasst einen Arbeitsaufwand von ca. 750 Stunden und ist innerhalb eines Zeitraumes von sechs Monaten abzuleisten. Der Prüfungsausschuss kann auf begründeten Antrag des Studierenden den Bearbeitungszeitraum um maximal einen Monat verlängern. Die Ausgabe des Themas erfolgt am Ende des 2. Fachsemesters. Die schriftliche wissenschaftliche Arbeit wird in der Regel von zwei bzw. wenn nötig drei prüfungsberechtigten Gutachtern bewertet. Die Note für die schriftliche wissenschaftliche Arbeit ergibt sich als arithmetisches Mittel aus den Noten der zwei bzw. drei Gutachten und wird mit 25 Leistungspunkten gewichtet.

(3) Das Abschlusskolloquium besteht aus einem Vortrag, in dem der Studierende die Ergebnisse seiner Masterarbeit präsentiert, und einer anschließenden Diskussion. Es wird von einer Kommission, bestehend aus dem verantwortlichen Hochschul-

lehrer und einem weiteren Gutachter, bewertet. Für das Abschlusskolloquium werden 5 Leistungspunkte vergeben. Das Abschlusskolloquium soll innerhalb von vier Wochen nach Abgabe der Masterarbeit erfolgen.

(4) Studierende werden erst dann zum Abschlusskolloquium zugelassen, wenn sie alle in der Anlage 1 der Studienordnung aufgeführten Prüfungs- und Studienleistungen erbracht haben.

(5) Beabsichtigt ein Studierender die Masterarbeit außerhalb der Universität zu bearbeiten, hat er dem Antrag auf Zulassung folgendes hinzuzufügen:

- die Zustimmung der gewünschten Einrichtung unter Angabe eines betrieblichen Betreuers mit Nachweis dessen einschlägiger beruflicher Qualifikation (mindestens Master- oder Diplomabschluss) und
- eine Betreuererklärung eines Hochschullehrers der Universität.

### **§ 10 Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität in Kraft.

Ilmenau, 02. Februar 2009

gez. Univ.-Prof. Dr. rer. nat. habil.  
Dr. h. c. Prof. h. c. Peter Scharff  
Rektor

# TECHNISCHE UNIVERSITÄT ILMENAU

## **Studienordnung für den Studiengang Fahrzeugtechnik mit dem Studienabschluss „Master of Science“**

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 34 Abs. 3 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601) , zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Dezember 2008 (GVBl. S. 535), erlässt die Technische Universität Ilmenau (nachstehend „Universität“ genannt) auf der Grundlage der Prüfungsordnung – Allgemeine Bestimmungen – für Studiengänge mit dem Studienabschluss „Master “ (MPO-AB) der Universität, veröffentlicht im Verkündungsblatt der Universität Nr. 24/2006, in der jeweils geltenden Fassung und der Prüfungsordnung – Besondere Bestimmungen – (MPO-BB) für den Studiengang Fahrzeugtechnik mit dem Abschluss „Master of Science“ , veröffentlicht im Verkündungsblatt der Universität Nr. 59/2009 in der jeweils geltenden Fassung, folgende Studienordnung für den Studiengang Fahrzeugtechnik mit dem Abschluss „Master of Science“.

Der Rat der Fakultät für Maschinenbau hat diese Ordnung am 13. Juni 2008 beschlossen. Der Senat hat sie am 01. Juli 2008 befürwortet. Der Rektor hat sie am 02. Februar 2009 genehmigt. Sie wurde dem Thüringer Kultusministerium mit Schreiben vom 02. Februar 2009 angezeigt.

**Anlage:** Studienplan

## **§ 1 Geltungsbereich**

(1) Die Studienordnung (StO) regelt auf der Grundlage der Prüfungsordnung – Allgemeine Bestimmungen – für Studiengänge mit dem Studienabschluss „Master“ (MPO-AB) der Universität, veröffentlicht im Verkündungsblatt der Universität Nr. 24/2006, in der jeweils geltenden Fassung und der Prüfungsordnung – Besondere Bestimmungen (MPO-BB), veröffentlicht im Verkündungsblatt der Universität Nr. 59/2009, in der jeweils geltenden Fassung, für den Studiengang Fahrzeugtechnik mit dem Abschluss „Master of Science“ Inhalte, Ziel, Aufbau und Gliederung des Studiums.

(2) Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten für Männer und Frauen in gleicher Weise.

## **§ 2 Studiendauer, Studienplan**

(1) Die Regelstudienzeit beträgt drei Semester. Studienbeginn liegt jeweils im Sommersemester.

(2) Der Studienplan ist Bestandteil dieser Ordnung und derart gestaltet, dass das Studium mit allen Studien- und Prüfungsleistungen sowie der Masterarbeit in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann.

## **§ 3 Eignungsprüfung**

(1) Die Zulassung zum Studium ist – unbeschadet der allgemeinen Zugangsvoraussetzungen – vom Bestehen der Eignungsprüfung abhängig. Die Eignungsprüfung dient der Feststellung, ob die Bewerber den für den Studiengang besonderen fachspezifischen Anforderungen genügen.

(2) Gegenstand der Eignungsprüfung ist der Nachweis der fachspezifischen Eignung durch eine Kombination der in Absatz 3 bis 5 benannten und anhand von Punktzahlen gewichteten Merkmale. Für das Bestehen der Eignungsprüfung muss der Bewerber eine Gesamtpunktzahl von mindestens 70 Punkten erreichen.

(3) Der Abschluss wird bewertet:

- in folgenden Studiengängen bzw. Fachgebieten mit 40 Punkten:  
Fahrzeugtechnik und äquivalente Studiengänge
- in nah verwandten Studiengängen bzw. Fachgebieten mit 30 Punkten:  
z. B. Maschinenbau, Mechatronik, Ingenieurinformatik,  
Wirtschaftsingenieurwesen (MB)
- in fachfremden Studiengängen bzw. Fachgebieten mit 20 Punkten:  
z. B. Elektrotechnik, Optronik, Mikrosystemtechnik, Naturwissenschaften,  
Informatik, Medientechnik

Zusätzlich wird der Grad der Qualifikation nach der Abschlussnote bewertet:  
bei einem forschungsorientierten (universitären) Abschluss:

- a) sehr gut = 30 Punkte
- b) gut = 20 Punkte
- c) befriedigend = 10 Punkte

bei einem überwiegend anwendungsorientierten Abschluss:

- a) sehr gut = 20 Punkte
- b) gut = 10 Punkte
- c) befriedigend = 5 Punkte

(4)

a) Die fachspezifischen und studiengangrelevanten Leistungen werden wie folgt bewertet:

Abschlussnote „gut“ oder „sehr gut“ in folgenden Fächern bzw. Fächergruppen (5 Punkte je Fach):

Konstruktion  
Fertigung  
Fahrodynamik  
Fahrzeugantriebe  
Mechatronik im KFZ  
Hydraulik/Pneumatik

und

b) der Abschluss einer Bachelorarbeit bzw. einer gleichwertigen Abschlussarbeit mit der Note „sehr gut“

oder

der Nachweis einer qualifizierten Berufserfahrung von mindestens einem Jahr

werden jeweils mit 5 Punkten bewertet.

Maximal können 20 Punkte erzielt werden.

(5) Erreicht der Bewerber nicht die Gesamtpunktzahl von 70 Punkten, wird seine Eignung in einer mündlichen Prüfung (30 Minuten) festgestellt. Diese dient zur Feststellung:

- der Grundkenntnisse in der Fahrzeugtechnik
- der ggf. Berufserfahrung und
- der Sprach- und Kommunikationskompetenz

Bei der Prüfung der Kompetenzen können insgesamt maximal 20 Punkte erzielt werden.



(6) Für die Entscheidung der Eignung nach Absatz 1 und Abs. 4b 2. Alt ist die Zulassungsstelle zuständig. Im Rahmen der sonstigen Eignungsprüfung und im Zweifelsfall entscheidet der Prüfungsausschuss.

#### **§ 4 Inhalt und Ziel des Studiums, Berufsfeld**

(1) Das Studium zielt auf eine forschungsorientierte Vertiefung der bereits in einem Hochschulstudium und ggf. in einer praktischen Berufsausübung erworbenen Fach- und Methodenkompetenz auf dem Gebiet der Fahrzeugtechnik ab.

(2) Das Ziel des Studienganges besteht darin, vielseitig einsetzbare Hochschulabsolventen für Entwicklung, Konstruktion/Design, Modellierung/Simulation, Technologie und Fertigung von Produkten der Fahrzeugtechnik sowie von Fertigungs- und Automatisierungsprozessen auszubilden. Darüber hinaus sollen im Verlaufe des Studiums Teamfähigkeit, soziale Kompetenz und Kommunikationsfähigkeit in hohem Maße entwickelt werden.

(3) Das interdisziplinär und integrativ gestaltete Studiums, das auf einer soliden mathematisch-naturwissenschaftlichen Ausbildung mit Kenntnissen in Elektrotechnik/Elektronik, Konstruktion und Fertigungstechnik aufbaut, ermöglicht durch die Belegung von Fächern aus einem umfangreichen Wahlfächerkatalog Spezialisierungen mit breitem Anwendungsprofil in der Automobiltechnik von der Fahrzeugentwicklung und Produktion bis zu Elektrik und Mechatronik im Kraftfahrzeug.

(4) Eine Mitarbeit in den Gremien der Selbstverwaltung der Universität wird den Studierenden empfohlen.

(5) Für den Erwerb des Grundlagen- und des Fachwissens und für die Vertiefung und Erweiterung der in den Lehrveranstaltungen dargebotenen Lehrinhalte ist das Studium wissenschaftlicher Literatur unerlässlich. Die Studierenden sollten daher schon mit Beginn des Studiums die Beschäftigung mit einschlägiger Literatur in ihr Studium einbeziehen. Hierzu stehen ihnen die Einrichtungen der Universitätsbibliothek zur Verfügung.

(6) Der universitäre Charakter der Ausbildung mit gleichzeitig starker Praxisorientierung in den zu den innovativen Gebieten der Technik gehörenden Richtungen ermöglicht den Masterabsolventen sehr gute Berufschancen in Industrie, Wissenschaft und öffentlichem Sektor.

(7) Das Studium ist so aufgebaut, dass sich die Studierenden in den ersten zwei Fachsemestern Fachkenntnisse ihrer gewählten Studienrichtung im zu belegenden Pflicht- und Wahlmodul aneignen. Des Weiteren führen die Studierenden innerhalb eines Projektseminars eine wissenschaftliche Forschungs- bzw. Entwicklungstätigkeit in Gruppen durch, bei der sowohl Fachkompetenz als auch Soft-Skills vermittelt werden. Mit der Masterarbeit im 3. Fachsemester schließt das Studium ab.

(8) Für die Absolventen des Studienganges bieten sich Einsatzmöglichkeiten unter anderen in den Tätigkeitsbereichen:

- Forschung und Entwicklung
- Projektierung
- Produktionsmanagement
- Forschungsmanagement
- Technische Beratung, Gutachtertätigkeiten
- Qualitätssicherung und -kontrolle
- Vertrieb, Service
- Geschäftsführung wettbewerbsfähiger Unternehmen
- Lehre und Forschung an Universitäten/Hochschulen

## **§ 5 Aufbau des Studiums**

(1) Die Studieninhalte sind modular aufgebaut. Die den Modulen zugeordneten Fächer sind im Studienplan dargestellt. Die Anzahl, Form und Dauer der zu erbringenden Prüfungsleistungen sind in der der MPO-BB und in der Anlage 1 (Studienplan) geregelt.

(2) Das Studium hat einen Gesamtumfang von 90 Leistungspunkten (LP).

(3) Die Stundenaufteilung ist in Anlage 1 (Studienplan) festgelegt, die Bestandteil dieser Ordnung ist.

(4) Im Studienplan ist ein Projektseminar im Umfang von 20 LP und einem Bearbeitungszeitraum von zwei Semestern verankert. Im Rahmen des Projektseminars führen die Studierenden in Gruppen eine wissenschaftliche Forschungstätigkeit durch. Das Thema können die Studierenden aus einer Liste aktueller Projektthemen wählen. Projektbegleitend wird weitergehendes Wissen (Soft-Skills) wie Projektmanagement, wissenschaftliche Dokumentation und Präsentation u. a. vermittelt. Die Soft-Skills sollen im Projekt angewandt werden und werden auch bewertet.

(5) Durch Wahl eines bestimmten Moduls im Bereich der Wahlfächer sowie einer Masterarbeit mit entsprechender Orientierung erwerben die Studierenden zusätzlich zum Fahrzeugtechnik-Abschluss eine auf dem Masterzeugnis ausgewiesene Spezialisierung. Diese ist in einer der folgenden Studienrichtungen möglich:

- Fahrzeugentwicklung und Produktion
- Elektrik und Mechatronik im Kraftfahrzeug

(6) Der Katalog der Wahlfächer kann durch die Studiengangskommission jährlich spezifiziert werden. Der jeweils aktuelle Wahlkatalog wird den Studierenden zu Beginn des 1. Fachsemesters bekannt gegeben.

## **§ 6 Studienfachberatung**

(1) Die Fakultät für Maschinenbau benennt für die Studienfachberatung je einen Hochschullehrer und einen Mitarbeiter.

(2) Für die Beratung in Prüfungsfragen ist neben dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses auch der Referent für Bildung der Fakultät für Maschinenbau zuständig.

### **§ 7 Inkrafttreten**

Diese Studienordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität in Kraft.

Ilmenau, 02. Februar 2009

gez. Univ.-Prof. Dr. rer. nat. habil.  
Dr. h. c. Prof. h. c. Peter Scharff  
Rektor

Anlage: Studienplan

Module / Fächer	Fachsemester									Art, Form und Dauer [min]/ Umfang der Prüfungen	Gewicht	FS			Summe LP	
	1. (SS)			2. (WS)			3. (SS)					1.	2.	3.		
	V	Ü	P	V	Ü	P	V	Ü	P			LP	LP	LP		
<b>Grundlagen</b>										<b>MP</b>		<b>22</b>				<b>22</b>
Alternative Fahrzeugantriebe	2	0	0							sPL 90			3			
Bremssysteme 1	2	0	0							sPL 90			3			
Bremssysteme 2				2	0	0				sPL 90				3		
Fahrdynamikregelsysteme und Assistenzsysteme				2	0	0				sPL 90				3		
Kraftfahrzeugtechnisches Praktikum	0	0	1	0	0	1				mPL / Testkarte			1	1		
Simulations- und Entwicklungswerkzeuge in der Fahrzeugtechnik 1	1	2	0							sPL 90			3			
Technische Optik und Lichttechnik 1	2	2	0							sPL 90			5			
<b>Projektseminar</b>										<b>MP</b>		<b>20</b>				<b>20</b>
Projektseminar			300 h			300 h				mPL 30 / sPL / mPL 30			10	10		
<b>Wahlfächer</b>										<b>MP</b>		<b>18</b>				<b>18</b>
Fächer gemäß dem aktuellen Wahlkatalog	2	2	1	6	2	1				sPL oder mPL im Gesamtumfang von 18 LP			6	12		
<b>Master-Arbeit mit Kolloquium</b>										<b>MP</b>		<b>30</b>				<b>30</b>
Master-Arbeit										sPL 750 h					25	
Kolloquium zur Master-Arbeit										mPL 30					5	
<b>Summe SWS / LP</b>	<b>9</b>	<b>6</b>	<b>2</b>	<b>10</b>	<b>2</b>	<b>2</b>							<b>31</b>	<b>29</b>	<b>30</b>	<b>90</b>
<b>Summe SWS</b>		<b>17</b>		<b>14</b>						<b>31</b>						

- SWS Semesterwochenstunden
- SS Sommersemester
- WS Wintersemester
- V Vorlesung
- Ü Übung
- P Praktikum
- LP Leistungspunkte
- MP Modulprüfung (generiert)
- sPL schriftliche Prüfungsleistung
- mPL mündliche Prüfungsleistung

# TECHNISCHE UNIVERSITÄT ILMENAU

## **Prüfungsordnung – Besondere Bestimmungen – für den Studiengang Technische Physik mit dem Abschluss „Bachelor of Science“**

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 34 Abs. 3 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601) , zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Dezember 2008 (GVBl. S. 535), erlässt die Technische Universität Ilmenau (nachstehend „Universität“ genannt) auf der Grundlage der Prüfungsordnung – Allgemeine Bestimmungen – für Studiengänge mit dem Studienabschluss „Bachelor of Science/Bachelor of Arts“ (BPO-AB) der Universität, veröffentlicht im Verkündungsblatt der Universität Nr. 18/2005, in der jeweils geltenden Fassung, folgende Prüfungsordnung - Besondere Bestimmungen - für den Studiengang Technische Physik mit dem Abschluss „Bachelor of Science“.

Der Rat der Fakultät für Mathematik und Naturwissenschaften hat diese Ordnung am 04. Februar 2009 beschlossen. Der Rektor hat sie am 20. Februar 2009 genehmigt. Sie wurde dem Thüringer Kultusministerium mit Schreiben vom 20. Februar 2009 angezeigt.

## **§ 1 Geltungsbereich**

(1) Diese Ordnung regelt auf der Grundlage der Prüfungsordnung – Allgemeine Bestimmungen – für Studiengänge mit dem Studienabschluss „Bachelor of Science / Bachelor of Arts“ (BPO-AB), veröffentlicht im Verkündungsblatt der Universität Nr.18/2005, in der jeweils geltenden Fassung den Inhalt der Prüfungsleistungen im Studiengang. Soweit in dieser Ordnung nichts Abweichendes geregelt ist, gelten die Regelungen der BPO-AB.

(2) Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten für Männer und Frauen in gleicher Weise.

## **§ 2 Akademischer Grad**

Die Universität verleiht auf Vorschlag der Fakultät für Mathematik und Naturwissenschaften nach Bestehen der vorgeschriebenen Prüfungsleistungen den akademischen Grad

### **Bachelor of Science (B. Sc.)**

mit der Studiengangsbezeichnung „Technische Physik“

## **§ 3 Regelstudienzeit, Studiendauer und Aufbau des Studiums**

(1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich des berufsbezogenen Praktikums und der Zeit für die Anfertigung der Bachelorarbeit sechs Semester.

(2) Die Inhalte des Studienganges sind in der Studienordnung für den Bachelorstudiengang Technische Physik (StO) dargestellt. Die Anzahl, Form und Dauer der Prüfungsleistungen sind in der Anlage 1 der Studienordnung geregelt. Das Studium beinhaltet die Bachelorarbeit und endet mit dem Abschlusskolloquium.

(3) Das Studium ist modular aufgebaut. Der mit den Modulen verbundene Studienaufwand entspricht einem sechssemestrigen Vollzeitstudium. Er wird mit Hilfe von insgesamt 180 Leistungspunkten (LP) dokumentiert. Leistungspunkte werden bei erfolgreichem Abschluss eines Moduls vergeben. Die Aufteilung der LP ist in der StO geregelt.

## **§ 4 Zulassung zu Prüfungen**

Der Prüfer kontrolliert vor Beginn der Prüfung, ob die in der Anlage1 der Studienordnung Technische Physik zu dieser Ordnung aufgeführten Zulassungsvoraussetzungen erfüllt sind.

## **§ 5 Freiversuch**

Fünf Prüfungsleistungen können als Freiversuch durchgeführt werden. Die Freiversuchsregelung kann für mündliche Prüfungen bis spätestens zwei Wochen nach

Bekanntgabe der Ergebnisse beantragt werden, bei schriftlichen Prüfungen bis spätestens zwei Wochen nach Beginn des folgenden Semesters

### **§ 6 Wiederholbarkeit von Prüfungen und Prüfungsleistungen**

Für 40 Prozent aller Prüfungsleistungen ist eine zweite Wiederholung zulässig.

### **§ 7 Bachelorarbeit und Abschlusskolloquium**

(1) Die Bachelorarbeit ist eine zulassungspflichtige Prüfungsarbeit im Umfang von 12 LP, die in der Regel im 6. Fachsemester durchgeführt wird. Die Bewertung erfolgt durch den Betreuer und einen weiteren Gutachter.

(2) Wollen Studierende die Bachelorarbeit außerhalb des Instituts für Physik bearbeiten, haben sie dem Antrag auf Zulassung hinzuzufügen:

- die Zustimmung der gewünschten Einrichtung unter Angabe eines fachlich geeigneten Betreuers
- eine Betreuerklärung eines Betreuers aus dem Institut für Physik nach §10 Absatz 2 der BPO-AB

(3) Die Ergebnisse der Bachelorarbeit sind in einem wissenschaftlichem Kolloquium (Abschlusskolloquium, 3 LP) vorzutragen und in der Diskussion zu verteidigen. Vortrag und Diskussion werden von zwei Prüfern bewertet.

(4) Studierende werden erst dann zum Abschlusskolloquium zugelassen, wenn sie alle in der Anlage zu dieser Ordnung aufgeführten Prüfungs- und Studienleistungen erbracht haben.

### **§ 8 Inkrafttreten**

Diese BPO-BB tritt am ersten Tag des Monats in Kraft, der auf ihre Bekanntmachung im Verkündungsblatt der TU Ilmenau folgt.

Ilmenau, 20. Februar 2009

gez. Univ.-Prof. Dr. rer. nat. habil.  
Dr. h. c. Prof. h. c. Peter Scharff  
Rektor

# TECHNISCHE UNIVERSITÄT ILMENAU

## **Studienordnung für den Studiengang Technische Physik mit dem Abschluss „Bachelor of Science“**

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 34 Abs. 3 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Dezember 2008 (GVBl. S. 535), ) erlässt die Technische Universität Ilmenau (nachstehend „Universität“ genannt) auf der Grundlage der Prüfungsordnung – Allgemeine Bestimmungen – für Studiengänge mit dem Studienabschluss „Bachelor of Science / Bachelor of Arts“ (BPO-AB) der Universität, veröffentlicht im Verkündungsblatt der Universität Nr. 18/2005, in der jeweils geltenden Fassung, und der Prüfungsordnung – Besondere Bestimmungen - (BPO-BB) für den Studiengang Technische Physik folgende Studienordnung für den Studiengang Technische Physik mit dem Abschluss „Bachelor of Science“.

Der Rat der Fakultät für Mathematik und Naturwissenschaften hat diese Ordnung am 04. Februar 2009 beschlossen. Der Rektor hat sie am 20. Februar 2009 genehmigt. Sie wurde dem Thüringer Kultusministerium mit Schreiben vom 20. Februar 2009 angezeigt.



## **§ 1 Geltungsbereich**

(1) Die Studienordnung (StO) regelt auf der Grundlage der Prüfungsordnung – Allgemeine Bestimmungen – für Studiengänge mit dem Studienabschluss „Bachelor of Science / Bachelor of Arts“ (BPO-AB) der Universität, veröffentlicht im Verkündungsblatt der Universität 18/2005, in der jeweils geltenden Fassung und der Prüfungsordnung – Besondere Bestimmungen – (BPO-BB) für den Studiengang Technischen Physik mit dem Abschluss „Bachelor of Science“ Inhalte, Ziel, Aufbau und Gliederung des Studiums.

(2) Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten für Männer und Frauen in gleicher Weise.

## **§ 2 Studiendauer**

Der Studienplan (Anlage 1) ist Bestandteil dieser Ordnung und so gestaltet, dass das Studium mit allen Prüfungs- und Studienleistungen sowie der Bachelorarbeit in der Regelstudienzeit von sechs Semestern abgeschlossen werden kann.

## **§ 3 Studienvoraussetzungen**

Voraussetzung für die Zulassung zum Studiengang Technische Physik ist die Hochschulreife oder eine als gleichwertig anerkannte Hochschulzugangsberechtigung gemäß § 60 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) in der Fassung vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601). Das Studium erfordert vom Studienbewerber ausreichende Kenntnisse in der Mathematik, den naturwissenschaftlichen Fächern und einer Fremdsprache.

## **§ 4 Inhalt und Ziel des Studiums, Berufsfeld**

(1) Ziel des Studiums ist es, den Studierenden gründliche Fachkenntnisse auf den Gebieten der Technischen Physik zu vermitteln und sie anzuleiten, nach wissenschaftlichen Methoden zu arbeiten. Sie sollen die Fähigkeit erwerben, sich in die vielfältigen Aufgaben anwendungs- und forschungsbezogener Tätigkeitsfelder einzuarbeiten und die häufig wechselnden Aufgaben zu bewältigen, die ihnen im späteren Berufsleben begegnen werden.

(2) Um den Anforderungen gerecht zu werden, benötigen Technische Physiker ein detailliertes Wissen über die Grundlagen der experimentellen und theoretischen Physik sowie eine fundierte Ausbildung in Mathematik. Entsprechende Module stehen am Anfang und bilden den Schwerpunkt des wissenschaftsorientierten Studiums. Spezifisch für die Ausbildung in Technischer Physik sind Module, die die Anwendbarkeit der Erkenntnisse und Methoden der modernen Physik in den Vordergrund stellen. Um interdisziplinär und anwendungsorientiert arbeiten zu können, benötigen Technische Physiker Grundkenntnisse in benachbarten Natur- und Ingenieurwissenschaften sowie in Betriebswirtschaftslehre und Recht. Neben Vorlesungen, Übungen und Seminaren nehmen verschiedene Praktika einen wichtigen Platz in der Ausbildung ein.

(3) Die Ausbildung im Bachelor Studiengang Technische Physik an der TU Ilmenau ist so konzipiert, dass Absolventen optimale Chancen im Grenzbereich zwischen traditionell naturwissenschaftlichen und traditionell ingenieurwissenschaftlichen Einsatzgebieten haben. In der Industrie zählen hierzu vor allem Forschung und Entwicklung, Produktionsorganisation sowie Entwicklung moderner Produktionsprozesse. In kleinen und mittelständischen Betrieben ist oft nicht der Spezialist, sondern der vielseitig ausgebildete Generalist gefragt. Ähnliches gilt für den Dienstleistungsbereich, für Service, Vertrieb und Marketing. Immer größer wird der Physiker/innen-Bedarf auch im Umweltschutz und in der Umweltforschung. Selbstverständlich steht auch die wissenschaftliche Laufbahn und Tätigkeit in Forschung und Lehre an Hoch- und Fachhochschulen offen. Die praxisorientierte Ausbildung und die Integration betriebswirtschaftlicher und rechtlicher Lehrinhalte des Bachelorstudienganges wird den Absolventen in vielen dieser Bereiche sehr zu gute kommen.

(4) Die Studierenden sind aufgefordert in den Selbstverwaltungsgremien der Universität mitzuarbeiten.

### **§ 5 Aufbau des Studiums, Studienpläne**

(1) Das Studium umfasst sechs Fachsemester und ist modular aufgebaut. Es beinhaltet Prüfungs- und Studienleistungen mit einem Gesamtumfang von 180 Leistungspunkten (LP). Die Anzahl, Form und Dauer der zu erbringenden Prüfungs- und Studienleistungen sind in Anlage 1 geregelt. Es ist empfehlenswert, alle Module in der im Studienplan festgelegten Reihenfolge zu studieren. Ergänzende Informationen finden sich im Modulhandbuch.

(2) Die Studierenden haben ein 3-monatiges berufsbezogenes Praktikum im Umfang von 15 LP nachzuweisen, welches in der Regel im 6. Fachsemester vorwiegend in der Industrie oder an einem Forschungsinstitut durchgeführt wird. Die Studierenden werden bei ihren Bemühungen unterstützt, das berufsbezogene Praktikum an einer geeigneten ausländischen Einrichtung zu absolvieren. Näheres wird in Anlage 2 geregelt.

(3) Das Studium beinhaltet auch die Bachelorarbeit und endet mit dem Abschlusskolloquium. Die Zulassung zum Abschlusskolloquium erfolgt erst, wenn alle anderen Studien- und Prüfungsleistungen erbracht sind.

### **§ 6 Studienfachberatung**

(1) Zu Beginn des Studiums erfolgt eine Einführung in den Studiengang, wobei die Studierenden über den Ablauf des gesamten Studiums und ihre Möglichkeiten zu einer individuellen Gestaltung beraten werden.

(2) Studienbegleitend wird eine Beratung der Studierenden angeboten. Diese erfolgt vorzugsweise durch die an der Ausbildung beteiligten Hochschullehrer, wissenschaftlichen Mitarbeiter, Studienfachberater und Tutoren des Instituts für Physik.

### **§ 7 Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt am ersten Tag des Monats in Kraft, der auf ihre Bekanntmachung im Verkündungsblatt der TU Ilmenau folgt.

**Anlage 1:** Studienplan, Prüfungsplan, Leistungspunkte

**Anlage 2:** Regelungen zum berufsbezogenen Praktikum

Ilmenau, 20. Februar 2009

gez. Univ.-Prof. Dr. rer. nat. habil.

Dr. h. c. Prof. h. c. Peter Scharff

Rektor



## Anlage 2: Regelungen zum berufsbezogenen Praktikum

Ein wesentlicher Bestandteil des Studiums ist ein dreimonatiges berufsbezogenes Praktikum. Es soll in einem zusammenhängenden Zeitraum, vorzugsweise im 6. Semester, absolviert werden.

Als Einrichtungen für die Ableistung eines Praktikums, im weiteren Praktikumsbetriebe genannt, kommen vorzugsweise Unternehmen im Produktions- und Dienstleistungsbereich sowie wissenschaftliche Einrichtungen mit Anwendungsorientierung in Frage. In Frage kommen verschiedene Inhalte und Formen des berufsbezogenen Praktikums wie forschende oder lehrbezogene Tätigkeiten sowie Mitarbeit in der Produktionsorganisation oder im Management.

Die Praktikanten haben vor Beginn des Praktikums beim Prüfungsausschuss für den Studiengang Technische Physik eine Bestätigung des Themas und des Praktikumsbetriebs einzuholen. Sie sichern sich damit sowohl den Unfallversicherungsschutz als auch, bei erfolgreichem Abschluss des Praktikums, dessen Anerkennung.

Der Abschluss von Praktikantenverträgen mit geeigneten Praktikumsbetrieben ist grundsätzlich Aufgabe des Praktikanten.

Der Studierende ist während des Grund- und Fachpraktikums gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 Siebtes Buch Sozialgesetzbuch vom 07.08.1996 (BGBl. I S 1254) in der jeweils geltenden Fassung wie ein Arbeitnehmer des Praktikumbetriebs gesetzlich gegen Unfall versichert. Im Versicherungsfalle ist zunächst die Berufsgenossenschaft des Praktikumbetriebs zuständig.

Das Haftpflichtrisiko der Studierenden am Praxisplatz ist in der Regel für die Laufzeit des Vertrages durch die allgemeine Betriebshaftpflichtversicherung der Praktikumeinrichtung gedeckt. Es wird den Studierenden empfohlen, eine der Dauer und dem Inhalt des Ausbildungsvertrages angepasste private Haftpflichtversicherung abzuschließen.

Nach Beendigung des berufsbezogenen Praktikums stellt der Praktikumsbetrieb dem Praktikanten eine Bescheinigung über Art und Dauer seiner Tätigkeit aus. Dem Praktikanten wird empfohlen, darüber hinaus von seinem Praktikumsbetrieb eine schriftliche Einschätzung seiner Tätigkeit zu erbitten.

Der Studierende reicht einen Abschlussbericht über das von ihm geleistete berufsbezogene Praktikum beim Prüfungsamt des Studienganges ein. Hierbei berücksichtigt er berechnigte Interessen des Praktikumsbetriebes.

## **TECHNISCHE UNIVERSITÄT Ilmenau**

### **Erste Änderung der Prüfungsordnung - Besondere Bestimmungen - für den Studiengang Mathematik mit dem Abschluss "Bachelor of Science"**

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 34 Abs. 3 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601) erlässt die Technische Universität Ilmenau (nachstehend „Universität“ genannt) auf der Grundlage der Prüfungsordnung – Allgemeine Bestimmungen – für Studiengänge mit dem Studienabschluss „Bachelor of Science / Bachelor of Arts“ (BPO-AB) der Universität, veröffentlicht im Verkündungsblatt der Universität Nr. 18/2005, in der jeweils geltenden Fassung, folgende Erste Änderung der Prüfungsordnung - Besondere Bestimmungen - für den Studiengang Mathematik mit dem Abschluss „Bachelor of Science“, veröffentlicht im Verkündungsblatt der Universität Nr. 49/2008.

Der Rat der Fakultät für Mathematik und Naturwissenschaften hat diese Erste Änderung am 16. Dezember 2008 beschlossen. Der Senat hat sie am 03. Februar 2009 befürwortet. Der Rektor hat sie am 19. Februar 2009 genehmigt. Sie wurde dem Thüringer Kultusministerium mit Schreiben vom 19. Februar 2009 angezeigt.

1. § 1 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst: „Diese Ordnung ergänzt und – soweit zulässig – ersetzt die Regelungen der BPO-AB.“

2. § 3 Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst: „Die zu erbringenden Prüfungsleistungen im Modul Wissenschaftliches Rechnen sind in Anlage 1 bezüglich Prüfungsart, Dauer und Abschlussemester aufgelistet.“

3. § 3 Absatz 2 Satz 3 wird wie folgt neu gefasst: „Die Lehrgebiete können aus den im Katalog Informatik aufgeführten Fächern gewählt werden.“

4. § 3 Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst: „Die zu erbringenden Prüfungsleistungen für das Modul Nichtmathematisches Anwendungsfach haben einen Umfang von 20 LP.“

5. In § 3 Absatz 3 Satz 2 wird „Anlage 3“ durch „dem Wahlpflichtkatalog Nichtmathematisches Anwendungsfach“ ersetzt.

6. In § 3 Absatz 5 Satz 1 wird „Anlagen“ durch „Anlage 1“ und „regeln“ durch „regelt“ ersetzt.

7. In § 4 Absatz 1 Satz 3 wird „eine Woche“ durch „vier Wochen“ ersetzt.

8. Die bisherigen Anlagen 1 bis 3 werden gestrichen und durch die dieser Satzung beiliegenden neuen Anlage 1 „Prüfungsleistungen“ ersetzt.

9. Inkrafttreten

Die Erste Änderung der Prüfungsordnung – Besondere Bestimmungen – für den Studiengang Mathematik mit dem Studienabschluss „Bachelor of Science“ tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität in Kraft. Sie gilt für alle ab dem Wintersemester 2009/2010 neu immatrikulierten Studierenden.

### **Anlage 1: Prüfungsleistungen**

Ilmenau, 19. Februar 2009

gez. Univ.-Prof. Dr. rer. nat. habil.  
Dr. h. c. Prof. h. c. Peter Scharff  
Rektor





Module / Fächer	Art, Form und Dauer [min]/ Umfang der Prüfungen und Studienleistungen / erstmalig abzulegen bis Ende Semester			Gewicht für PL	Modulgewicht	Fachsemester						Summe LP
						1.	2.	3.	4.	5.	6.	
						LP	LP	LP	LP	LP	LP	
<b>Informatik</b>												
<b>Modul: Wissenschaftliches Rechnen (WR) Grundlagen</b>	<b>MP</b>				<b>14</b>							<b>14</b>
WR Grundlagen 1	VL1	mPL30	1	8		8						
WR Grundlagen 2	VL2	sPL90	2	6			6					
<b>Modul: Praktische Informatik (Wahlpflicht im Umfang von 8 LP gemäß Katalog Praktische Informatik)</b>	<b>MP</b>				<b>8</b>							<b>8</b>
1. u.2. Wahlfach gemäß Katalog Praktische Informatik		2 PL	6.	s. Katalog					4	4		
<b>Nichtmathematisches Anwendungsfach</b>												
<b>Modul: Nichtmathematisches Anwendungsfach (NAF) (Wahlpflicht gemäß Katalog Nichtmathematisches Anwendungsfach)</b>	<b>MP</b>				<b>20</b>							<b>20</b>
4 - 6 Wahlfächer je nach Katalogauswahl in der Regel ab 3. Semester ( LP hier mittlere Verteilung)	(S)	4-6 PL	6	s. Katalog				7	7	3	3	
<b>Softskills</b>												
<b>Modul: Softskills</b>												<b>7</b>
Studium generale (Wahlpflicht)	S		6			2	2					
Literaturrecherche etc., (Wahlpflicht)	S		6						1			
Fachsprache (Wahlpflicht)	S		6			2						
<b>Bachelorarbeit</b>												
<b>Modul: Bachelorarbeit</b>	<b>MP</b>				<b>14</b>							<b>14</b>
Bachelor Seminar	S	Referat	6								2	
Bachelorarbeit mit Kolloquium	360h / Koll.20	sPL / mPL	6								12	
<b>Summe</b>						<b>31</b>	<b>30</b>	<b>29</b>	<b>31</b>	<b>30</b>	<b>29</b>	<b>180</b>

**Legende**

Modulprüfung ggf. nach Gewicht aus PL generiert  
 mündliche Prüfungsleistung 30 Minuten  
 schriftliche Prüfungsleistung 90 Minuten  
 Prüfungsleistung (siehe zugehöriger Katalog)  
 Studienleistung  
 benotete Studienleistung  
 Vorleistungen gemäß PO-BB §3(5) im Semester 3

**MP**  
 mPL30  
 sPL90  
 PL  
 S  
 Sb  
 VL3

## TECHNISCHE UNIVERSITÄT ILMENAU

### **Erste Änderung der Studienordnung für den Studiengang Mathematik mit dem Abschluss „Bachelor of Science“**

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 34 Abs. 3 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601) erlässt die Technische Universität Ilmenau (nachstehend „Universität“ genannt) auf der Grundlage der Prüfungsordnung – Allgemeine Bestimmungen – für Studiengänge mit dem Studienabschluss „Bachelors“ (BPO-AB) der Universität, veröffentlicht im Verkündungsblatt der Universität Nr. 18/2005, in der jeweils geltenden Fassung, und der Prüfungsordnung – Besondere Bestimmungen - (BPO-BB) für den Studiengang Mathematik, veröffentlicht im Verkündungsblatt der Universität Nr. 49/ 2008 in der jeweils geltenden Fassung, folgende Erste Änderung der Studienordnung für den Studiengang Mathematik mit dem Abschluss „Bachelor of Science“, veröffentlicht im Verkündungsblatt der Universität Nr. 49/2008.

Der Rat der Fakultät für Mathematik und Naturwissenschaften hat diese Erste Änderung am 16. Dezember 2008 beschlossen. Der Senat hat sie am 03. Februar 2009 befürwortet. Der Rektor hat sie am 19. Februar 2009 genehmigt. Sie wurde dem Thüringer Kultusministerium mit Schreiben vom 19. Februar 2009 angezeigt.

1. In § 2 wird „(Anlagen 2,3 und 4)“ ersetzt durch „(s. Kataloge zu den Wahlpflichtfächern)“
2. In § 6 Absatz 3 Satz 1 wird „(siehe Anlagen 2, 3 und 4)“ ersetzt durch „(siehe Anlage 1)“.
3. In § 6 Absatz 3 Satz 2 wird „Anlage 2“ ersetzt durch „Anlage 1“.
4. In § 6 Absatz 3 Satz 4 wird „(Anlage 2)“ ersetzt durch „(Anlage 1)“
5. § 6 Absatz 3 Satz 5 wird gestrichen.
6. In § 6 Absatz 4 wird „(Wahlpflicht)“ ersetzt durch „(Wahlpflicht s. Katalog Mathematisches Anwendungsfach)“.
7. In § 6 Absatz 5 wird „(Wahlpflicht, Anlage 4)“ ersetzt durch „(Wahlpflicht s. Katalog Nichtmathematisches Anwendungsfach)“.

8. In § 6 Absatz 5 wird „(Wahlpflicht, Anlage 3) in dem in den Anlagen“ ersetzt durch „(Wahlpflicht s. Katalog Praktische Informatik) in dem in Anlage 1“.

9. Die „Anlagen 1 bis 4“ werden gestrichen und durch die dieser Satzung beiliegenden Anlage „Studienplan einschließlich Studien- und Prüfungsleistungen“ ersetzt.

10. Inkrafttreten

Die erste Änderung der Studienordnung für den Studiengang Mathematik mit dem Studienabschluss „Bachelor of Science“ tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität in Kraft. Sie gilt für alle ab dem Wintersemester 2009/2010 neu immatrikulierten Studierenden.

**Anlage:** Studienplan einschließlich Studien- und Prüfungsleistungen

Ilmenau, 19. Februar 2009

gez. Univ.-Prof. Dr. rer. nat. habil.  
Dr. h. c. Prof. h. c. Peter Scharff  
Rektor





